

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands, der Stukkateure und verwandten Berufsgenossen
sowie der
Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Staufer in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgebühr, bei Aufwendung unter Kreuzband M. 1,40.

Anzeigen die dreigepalten Petitsäule oder deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2788.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Zollvereinsniederlage, Wilhelmstraße 13, erste Etage.

Inhalt: Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Wohnungswesens. Ein bedeutslicher Verlust. — Wirtschaftliche soziale Rundschau. Eine Noelle zum Unterstüzungswohnungs-Gesetz. Der Geschäftsbereich des Reichsverlagerungsamts. Großkapitalistische Selbsthilfe. Eine gründliche Reform des Fabrik-Inspektors. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Gestaltung der Altersversorgung. Neben der ausländischen Arbeiter in Frankreich. — Situationsberichte. — Eingeladene. — Gerichts-Chronik. — Arbeiter-Versicherungen. — Literarisches. — Briefposten. — Feuilleton: Der Cystopenhamer in Terni.

An die Parteigenossen!

Der Arbeiter-Parteitag rückt näher und läßt nicht unserer Beweisen ist es, für die volkswirtschaftliche Feier dieses Tages auch in diesem Jahre die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Wir wissen zwar, daß an den meisten Orten die Genossen bereits die erforderlichen Schritte gethan haben. Um die Feier aber zu einer der Bedeutung der deutschen sozialdemokratischen Bewegung entsprechenden zu gestalten, darf kein Ort zurückbleiben, wo wir organisierte Genossen haben.

Über die Form der Feier und ihre Bedeutung hat sich der letzte Parteitag in Köln in folgender Resolution ausgesprochen:

Gemäß den Beschlüssen der Internationalen Arbeiter-Kongresse von Paris (1889), Weltfest (1891) und Ulm (1893) begeht die deutsche Sozialdemokratie den 1. Mai als das Weltfest der Arbeit, gewidmet den Klassenforderungen des Proletariats, der internationalen Verbündung, den Weltfrieden. Zur würdigen Feier des 1. Mai eritreten wie die allgemeine Arbeitsdrose. Da aber deren Durchführung bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage in Deutschland zur Zeit nicht möglich ist, so empfiehlt der Parteitag, daß nur diejenigen Arbeiter und Arbeiter-Organisationen, die ohne Schädigung der Arbeiter-Unterlassen dazu im Stande sind, neben den anderen Kundgebungen den 1. Mai auch durch die Arbeitsdrose feiern.

Parteigenossen! Der Hinweis auf den vorstehenden Beschluß wird genügen, daß überall die Anstalten getroffen werden, welche notwendig erscheinen.

Seltsam der Parteileitung wird auch in diesem Jahre wieder eine Waffensteinnummer herausgegeben werden und verweisen wir auf die bezüglichen Annoncen.

Parteigenossen! Die Ehre der Partei verlangt, daß, wie bisher, auch in diesem Jahre die Maisteri-ihren imposanten Charakter wahren.

Der Partei zu Nutz, ihren Feinden zum Trug!
Berlin, den 5. März 1894.

Mit sozialdemokratischem Gruss

Der Parteivorsitz.

Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Wohnungswesens.

II.

Nunmehr wollen wir uns mit einigen bestehenden gesetzlichen Einrichtungen beschäftigen, die sehr eng mit der Wohnungfrage zusammenhängen und für weitwirkende Schwächungen bewirken, mit dem sogenannten „Retentionssrecht“ des Wohnungsmieters und mit der Zwangsvollstreckung, wie sie gegenwärtig in Deutschland gehandhabt wird. Beide Einrichtungen tragen in einem ganz erheblichen Maße zur Verschärfung und Vernehrung der Wohnungskatastrophe bzw. zur Verschlechterung der Lage eines sehr großen Theiles der arbeitenden Klassen bei. Für unsere Leser dürfte es von vornherein klar sein, daß die Befestigung der Wohnungsnöthe nur im Zusammenhang mit der gründlichen und dauernden Besserung der Lage der arbeitenden Klassen zu erwarten ist, und daß zur Widerbung der Katastrophe jede Maßregel beiträgt, welche die Lage dieser Klassen gänzlich beeinflußt, insbesondere deren Konsumfähigkeit steigert.

Es genügt nicht die Vermehrung des Baues entsprechender Wohnungen unter Mitwirkung der öffent-

lichen Gewalten, und unter Aufwendung öffentlicher Kapitalien; die Kontrolle der Benutzung des Miethauses ic. Alles das würde höchstens sichern, daß der Häuserbau auf eine gesunde Grundlage gestellt, also den bau- und wohnungshygienischen Grundsätzen genügt wird. Ein gesundes, ausreichendes Wohnen wird aber dem Unmittelbaren dadurch noch nicht ermöglicht, und zwar um deswegen nicht, weil diese vielfach garnicht in der Lage sind, die Räume, die ihnen von den Vermietern dargeboten werden, entsprechend zu benutzen. In den Wohnungen der Armen findet man oft einen solchen Mangel an Allem, was in Wohnungsräume hineingehört, ein solch dürliges und so völlig ungerechtes Mobiliar, daß nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen der Gesundheit, Reinlichkeit und Sittlichkeit genügt werden kann, geschweige denn, daß der benutzte Raum behaglich und „wohnlich“ genannt werden könnte.

Gerade hier zeigt sich der unerbittbare Zusammenhang, in dem alle sozialen Schäden, aber auch alle sozialen Reformen miteinander stehen. Jede Besserung in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Arbeiters wird indirekt auch auf die Besserung seiner Wohnungsverhältnisse hinwirken, denn sie setzt ihn in den Stand, einen größeren Theil seines Einkommens für diese Bedürfnisse zu verwenden; und andererseits werden alle Bemühungen, die sich lediglich darauf richten, „die Wohnungfrage zu lösen“, zwecklos sein, wenn sie nicht stets von der Erkenntnis geleitet sind, daß die Wohnungsfrage eben nur ein Stück, freilich ein in mancher Beziehung besonders geartetes Stück der sozialen Frage und der sozialen Nöthe ist.

Es muß konstatirt werden, daß wir es hier mit Verhältnissen zu thun haben, deren enger Zusammenhang speziell mit der Wohnungsfrage gewöhnlich vollkommen übersehen wird. „Wohnung“ ist nicht das Haus, das Gebäude, und ist auch nicht der vermietete Raum in dem Gebäude allein. Wohnung ist erst der dem Wohnzwecke entsprechende, d. h. zum dauernden Aufenthalt der Familie geeignete und demgemäß ausgestattete Raum. Zum Begriff der Wohnung gehört also eine gewisse Ausstattung mit Mobiliern und Hausrath, der die vier Wände erst „wohnlich“ macht. Wie aber unsere Volkswirtschaft den Begriff Wohnungsfraje eigentlich nur als Bau- oder Häuserfrage aufgefaßt hat, so beachtet auch unser Recht und unsere Gesetzgebung überhaupt nicht, daß ein gewisser Vorraum von Möbeln gegenständen unter allen Umständen vorhanden sein muß, wenn eine Familie überhaupt eine menschenwürdige Existenz führen will, wenn sie nicht gemeinsam aus dem Gebiete unserer Rechtsordnung wie aus dem Umfang unserer Volkswirtschaft herausgedrangt werden soll.

Wir wiederholen: man gehe in eine Armenwohnung und sehe die ungenügende Zahl der Betten, den Mangel an all den Gegenständen, die zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit nötig sind; man beobachte, wie ganz unmöglich es ist, dort den einfachsten Rücksichten der Schicklichkeit, der Schamhaftigkeit usw. zu genügen, und man wird sich überzeugen, daß alle Neubauten, mögen sie an sich noch so sehr den hygienischen Anforderungen genügen, daß alle Wohnungsgesetze und selbst die genaueste Kontrolle der Wohnräume zum guten Theil nutzlos sein würde, um die Schäden zu beseilen, die nicht aus dem baulichen Zustand des Hauses, nicht aus dessen Benutzung durch viele Menschen entspringen, sondern einfach aus der jämmerlichen Entbildung der Einwohner von allem dem, was

zu einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich ist, und der hieraus erwachsenden Verwahrlohung und Verwüstung. Unsere Gesetzgebung aber macht nicht einmal den Versuch, hier einzuziehen. Sie enthält sogar Vorschriften, die geeignet sind, das Leben fortwährend zu verschlimmern.

Da ist die „Berechtigung“ des Vermieters, wenn ihm der Miethaus nicht gezahlt wird, dem Schuldnern sämmtliches Mobiliar zu retinieren, auch solche Gegenstände, die nicht einmal gepfändet werden dürfen.

Dah eine solche „Berechtigung“ überhaupt existieren kann, die jeden Tag zu den schlimmsten Grausamkeiten und Inhumanitäten Anlaß giebt, durch welche die Gesundheit des Mieters und seiner Familie aufs ergste geschädigt wird, welche bewirkt, daß ein Mann, der einmal außer Stande ist, seine Miete pünktlich zu bezahlen, sofort jeder Möglichkeit, sein Haushwesen fortzuführen, seine Arbeit zu verrichten, seiner Familie vorzustehen, beraubt wird; das ist eine Ungeheuerlichkeit, die höchstens dadurch überboten wird, daß da, wo sie nicht besteht, z. B. in Sachsen, Hausbesitzer-Vereinigungen den Muß gehabt haben, ihre Einführung zu verlangen.

Die Befreiung der Retention an den unpfändbaren Sachen würde jedoch eine vollständig ungünstige Maßregel sein, so lange eben der Kreis der unpfändbaren Sachen selbst so eng gezogen ist, wie das bei uns tatsächlich der Fall ist. Unsere Zivilprozeßordnung sagt allerdings in ihrem § 715, es seien der Pfändung nicht unterworfen:

„Die Kleidungsstücke, die Bettlen, das Haus und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, so weit diese Gegenstände für den Schuldnern, seine Familie und sein Gefinde unentbehrlich sind.“

Sie sagt aber nicht im Geringsten, welche Gegenstände der betreffenden Art denn eigentlich unentbehrlich seien. Bei uns wird die Pfändung im Auftrage der Gläubiger von den Gerichtsvollziehern vollzogen, und das Urtheil über die Unentbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit einzelner Gegenstände liegt ganz bei diesen. Folge ist gewesen, daß der Begriff der „unentbehrlichen“ Gegenstände auf's Neueste eingeeckt worden ist. Ist ein Bett für jedes Mitglied der Familie bzw. des Haushandes unentbehrlich? Wenn man die gesundheitlichen Nachtheile bedenkt, die daraus entstehen, wenn dasselbe Bett von mehreren Personen zugleich benutzt werden muß, so sollte man antworten: Gewiß. Aber der Gerichtsvollzieher stellt meist ebenso wenig hygienische, wie volkswirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen bei seiner Amturung an; er wird erklären: daß ja in so und so viel anderen Familien die Zahl der Bettlen noch nicht halb so groß ist, als die der Mitglieder der zu pfändenden Familie, und wird die Pfändung fortsetzen, so lange hier noch „überflüssige“ Betten vorhanden sind. Wie viel Stühle sind unentbehrlich? Wie viel Wäscheschüsse? Sind Vorhänge an den Fenstern unentbehrlich? All diese Fragen beantwortet nicht das Gesetz, sondern die Willkür des Gerichtsvollziehers. Diese Praxis ist geradezu ein Hobby auf den Begriff des „Rechtsstaates“. Die Nachtheile, die daraus entstehen, und zwar für alle Schuldnern — nicht wie vorher bei dem Retentionsrecht nur für den Mieterschuldnern — sind leicht einzusehen. Das gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung, insbesondere auch gegen das Verfahren der Gerichtsvollzieher, Rechtsbelehr gegeben sind (§ 685 der Zivilprozeßordnung), ist uns natürlich bekannt. Aber wir wissen auch, daß es den Gepfändeten in den meisten Fällen an Rechtskenntniß,

Geld und Zeit zur Benutzung dieser Rechtsmittel fehlt.

Jeder gering Vermittelte, insbesondere jeder gewerbliche Arbeiter, kann leicht in die Lage kommen, seinen Verpflichtungen nicht genügen zu können. Es braucht dazu — abgesehen von öffentlichem Unrecht, wie wir es vor zwei Jahren hier in Hamburg-Altona erlebt haben — nur eine Krankheit oder eine Produktionsstörung, die ihn arbeitslos machen, einzutreten. Kann er nicht bezahlen, so wird er eben gepfändet und hat hernach nichts mehr, als den erbärmlichsten, schmucklosten Hausrath. Die Möbel, die er sich in besseren Tagen angekauft hat, in der Hoffnung, daß sie ihm nun sein Leben lang ein behagliches Heim verschaffen sollen, geben bei einer solchen Pfändung zu Schleuderpreisen weg. Es ist ein Raub am armen Manne, der da unter Berufung auf Recht und Gesetz zu Gunsten des Verpfänders verübt wird. Regelrecht ausgeplündert, um sein ganzes sauer erworbene Besitztum gebracht, steht der Geplünderte da. Gelangt er wieder in bessere Verhältnisse, so steht er vollständig auf dem Punkte, neu anfangen, d. h. neu anschaffen zu müssen. Und er wird sich allerdings fragen, ob er wieder mit Macht und Anstrengung sich Möbel kaufen soll, damit seine Gläubiger gegebenfalls etwas zum Pfänden finden, oder ob er nicht ganz zufrieden sein soll, daß man ihm jetzt nichts mehr nehmen kann. Die Antwort wird sehr leicht in leichter Sinne ausfallen und er wird dann vorziehen, seinen Verdienst künftig für Dinge zu verwenden, die zwar nur vorübergehenden Genuss bereiten, bei denen er aber sicher ist, nicht lediglich für den Gerichtsvollzieher zu arbeiten.

Ein bedeutslicher Freihum.

„Es muß noch schlechter werden,“ oder: „es geht noch lange nicht schlecht genug,“ diese und ähnliche Ausführungen kann man öfter aus dem Mund von Arbeitern vernehmen, die sich darüber aufregen, daß es mit der proletarischen Bewegung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete nicht schneller vorwärts geht, daß noch so große Kreise von Proletarien in Gleichgültigkeit gegen diese Bewegung verharren, trotzdem Alles geschieht, was möglich ist, um sie aufzurütteln und für ihr eigenes Klasseninteresse zu gewinnen. Wir finden es begreiflich, daß angehört, die unerfreulichen Thatsache so mancher wackeren Mittämpfer zeitweilig einmal vom Unrecht ergripen wird und in solcher Gemüthsstimmung den indifferenteren Schicksalsgenossen zurück: „Da müssen wir uns unablässig für Euch, um die Verbesserung Eurer Lage zu ermöglichen, und Ihr bleibt gleichgültig, womöglich gar feindlich gegen das, was doch Euer ganzes Interesse, Euer ganzes Denken und Fühlen in Anspruch nehmen müßte. Es geht Euch noch viel zu gut; Ihr müßt selbst das trockne Brot nicht mehr zu essen haben, — dann werdet Ihr wohl zur Bestürzung kommen.“ Ja, einer unserer Freunde vertrieb sich kürzlich einmal zu dem zornigen Ausruf: „So lange Ihr nicht täglich dreimal Brötzel friegt zu Euren Quälerei, so lange werdet Ihr stumpsinnig bleiben.“

Nicht einbringlich genug ist davon zu warnen,

Der Hammerschmiede in Terni.

Die Vorstellung von Hüttenwerken führt mich in die Jahre meiner Kindheit zurück, wo ich zum ersten Male einen nur mit Holzhölzern gefüllten Ofen sah und mit verbündeten Augen die rüsigen, mit nichts als langen weißen Leinenhemden bekleideten Männer sah, wie sie das flüssige, rohweiße glühende Eisen dem Hochofen entzogen und in die Formen ließen ließen, von wo sie als „Gläne“ entnommen und auf höhe Hauen geschnitten wurden, um sodann mittelst Achse oder Schüttens dem Stahammer zugeführt zu werden. Dieser Zug mit besonders an mit den Hühnchen bezeichneten „Hemdchen“, wie sie die alten Römer der Eise mit gewaltigen Sangen entnahmen und auf den Ambos legten, um unter dem mächtigen Stahammer einen sprühenden Funkenregen herumzufeuern. Als die anheimelnde Erinnerung an diese Tage der Kindheit mich zwangs Züge später in das Land meiner Väter — das Boßland — führte, um zu schauen, was aus der alten Eisenindustrie des Hüttengebirges geworden, sah ich die Hochöfen und Hämmer von Margarethen und Klingenspor in Ruinen; nur ein steinalter Kommerzielle hatte sich ein armseliges Häuschen mit ein paar Kühen gerettet. Alles Andere hatte die Konkurrenz der mittelst der Steinohle aufgestiegenen britischen Eisenindustrie erledigt. Aus den südländischen Tagen einer einst wohlhabenden Gegend war nur eine drohige Ascheblüte zurückgeblieben. „Der Teufel,“ erzählte man, „habe eins hier in der Höhle den Herrgott barbiert und ein Engel habe das Licht dazu gehalten.“ Die Sage war aber ganz natürlich zugezogen. Ein Dorf in dieser Gegend bei Hof und Ralla trägt den Namen die „Hölle“, wie auch manche Thäler im Schwarzwalde und im Wienerwald. Der Barbier des Dries hieß „Teufel“, ein qualvoll durchsehender Fremder, welcher im Gange, dessen Becher „Engel“ hieß, logierte, und den seltsamen Namen „Herrgott“. Bald darauf stand ich an der Biegung der nach englischen Muster zu Anfang der fünfzig Jahre errichteten welschischen Eisenindustrie, welche schon aus die Blüte des sechzehnten Jahrhunderts an Bedeutung

derartigen Gefühlsauswüllungen folge zu geben. Wer für die gerechte Sache des Proletariats eintritt, der muß stets von der Überzeugung sich leiten lassen, daß der größte Feind dieser Sache jener Indifferenzismus ist, an welchem noch so viele Arbeiter trauken. Beständig und überall trifft man auf diesen Feind; aber man muß sich daran gewöhnen, den Kampf mit demselben als etwas Selbstverständliches hinzunehmen. In Unmuth oder gar in Muthlosigkeit darf man sich dadurch nicht versetzen lassen, daß es so schwer ist, den „Untersatz der Massen“ zu besiegen. Mit Recht bemerkte kürzlich eines unserer Parteidorgane, ob man denn glaube, durch das Aussprechen der Meinung, es müsse „noch schlechter“ werden für die Arbeiter, das Interesse der Indifferenter zu wenden und zu verantlosen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen wachsen, die Versammlungen besser besucht und unsere Zeitungen und Bücher besser gelesen werden? Nein, sicher nicht. Die Unzufriedenheit steigt allerdings, die Gefühlsfälle füllen sich, Flüche und Verwünschungen durchzittern die Zeit. Der nicht ganz und gar Charakterlose findet zur Unmuth herab. Aber ist denn mit all diesem Elend unserer Sache gebient? Glaubt doch nur nicht, daß ein hungernder Magen empfänglicher für geistige Nahrung ist, als ein halbwegs genährter. Ein Mensch, der durch Elend zur Verzweiflung getrieben wird, wird selten ein tüchtiger Sozialist, sehr oft aber ein unmoralischer Mensch, der als Opfer der anarchischen Produktionsweise unserer Zeit sich der Sozialdemokratie als lärmenden und plündnernden Geisellose beigelegt, wodurch die bürgerliche Gesellschaft Stoff gewinnt, Ausnahrmaskeiten für das gesamte Proletariat zu schmieden. Es braucht wahrlich nicht noch schlechter zu werden, die bürgerliche Gesellschaft von heute versteht es schon ganz ausgezeichnet, der Sozialdemokratie ein Agitationsschild zu vereinen, auf welchem Niemand die Hände in den Schoß zu legen braucht. Über — ist etwa nicht genug zu reformieren vorhanden? Wir glauben: schon zufiel. Warum muß es also noch schlechter werden? Glaubt man vielleicht, eine bessere Staats- und Gesellschaftsform zusammenzuhängen zu können, oder, daß diese von selbst kommen werde, wenn es immer schlechter und menschenunwürdigere Zustände giebt? Nein, Ihr Lieben, da seid Ihr arg auf dem Holzweg. Die bürgerliche Gesellschaft von heute wird sich allerdings gegenseitig austreiben. Das hunderttausend-Kapital wird dem Millionen- und dieses dem Milliarden-Kapital wieder das Feld räumen und schließlich wird eine handvolle Krönisse die Welt beherrschen; aber ist es denn damit besser, ist dadurch eine der Gesamtheit entsprechende Staats- und Gesellschaftsform geschaffen? Oder sollte man etwa annehmen, die handvoll Goldwürmer würden aus lauter Menschenliebe darauf dringen, andere Zustände zu schaffen? Wir glauben's nicht. Die Besteigung der Arbeiterklasse muß das Werk der Arbeiterklasse sein, und damit zu warten, bis es noch schlechter wird, als es schon ist, um der Unternehmerklasse noch länger Gelegenheit zu geben, aus unserem Leben Niemen zu schneien, das wäre denn doch thöricht. Das Unternehmerthum ist groß genug, um durch kommerziell-thätige Fürsorge und Menschenfreundlichkeit die Arbeiterklasse dem Erstürmungstode zu weihen. Es ist ein unabänderliches

Naturgesetz, welches die Bewegung jeder Materie vorschreibt. Soll sich aus dem heutigen Staate des Tammes und Glends eine der Gesamtheit entsprechende Staats- und Gesellschaftsform entwickeln, unter der Alle glücklich sein sollen, dann werden wir uns bequemen müssen, die Materie hierzu mit aller Kraft in Bewegung zu bringen.

Es ist einer der bedeutsamsten aller sozialpolitischen Freihümer, der in der Ansicht steht, daß die Arbeiter um so kräftiger für ihre Emanzipation vor der Kapitalherrschaft eintreten, je ungünstiger ihre Lage ist. Man sollte nie vergessen, daß es in der Lebenslage der Arbeiter eine Grenze gibt, wo die durch andauerndes Elend erzeugte Energielosigkeit, die absolute Resignation und die Selbstopferung beginnt. So lange noch diese Grenze nicht überschritten ist, so lange noch im Arbeiter das Bewußtsein seines Menschenrechts und seiner Menschenwürde lebt, treibt die Ungnade, und zwar insbesondere die Unsicherheit der Lage, zweifelsohne zur solidarischen Einigung, jenseits dieser Grenze aber gebietet der Dämon des Glends mit seinen Konsequenzen — Krankheit, Laufen und schlechten Neigungen, die Körper und Geist ruinieren, Stumpfniß und Feigheit — ein fürchterliches Halb, da steht geschrieben wie über Danie's Höhle: „Die Ihr eintretet, lasst jede Hoffnung fahren.“ Andererseits ist oft genug beobachtet worden, daß in Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwungs, als die Unternehmer in der Lage waren, infolge stärkerer Nachfrage nach Arbeitern günstigere Arbeitsbedingungen theils freiwillig, theils gezwungen zu bewilligen, und infolgedessen die Lebenslage der Arbeiter sich verbesserte, auch die solidarische Einigung derselben Fortschritte machte. Allerdings ist auch die Aufklärung in wirtschaftlichen Dingen eine hauptsächliche Voraussetzung mit daßt. Die Auflärung geht mit der Verbesserung der Lebenshaltung Hand in Hand, oder richtiger gesagt: beide bedingen sich gegenseitig und stehen in beständiger Wechselwirkung.

Wenn unsere Gegner, um die Masse der Unaufgeregten- und Indifferenter gegen uns aufzuhetzen, behaupten, es komme der Sozialdemokratie nur darauf an, die Verhältnisse zu möglichst schlechten zu gestalten, auf diese Weise die Unzufriedenheit zu fördern und um so leichter die bestehende Ordnung umstürzen zu können, so ist das eine Tendenz-Büge. Wenn aber Arbeiter in unsern eigenen Reihen — sei es auch nur als Ausbruch momentanen Unmuths — erklären, es müsse „noch viel schlechter“ werden, so ist eine kaum in erschöpfendem Thorheit.

Nichts ist für den Fortschritt der Emanzipationsbestrebungen des Proletariats so wichtig, als daß die gewerkschaftliche Organisation sich bemüht, die wirtschaftliche Lage, die Lebenshaltung der Arbeiter zu einer möglichst günstigen zu gestalten. Der Kampf um die Lebenshaltung, speziell auch gegen die in der kapitalistischen Tendenz liegende Herausbildung derselben, ist von der allergrößten Bedeutung. Sedenfalls kann im Allgemeinen nicht bestritten werden, daß eine Arbeiterklasseierung von festen Gewohnheiten und bestimmten Ansprüchen an das Leben der Arbeitung durch das Kapital ungleich grübler Widerstand zu leisten vermöge und tatsächlich leistet, als eine solche, welche sich in ihren Gewohnheiten leichtstignig

mit ihrem Vorbild jenseits des Kanals weiteferne. Seiliden habe ich große englische Werke und die Eisen- und Stahlwerke Oberösterreichs besucht und das interessante Stahlwerk Reichenbach mit seiner genial an den Abhängen des Gebirges angelegten Werksbahnen kennen gelernt. Ich erinnre dies, um damit darzutun, daß mir bei der nachfolgenden Besichtigung des größten italienischen Stahlwerkes das Wahnsinn wichtiger Verbindung ist.

Befolglich besitz Italien gegenwärtig die größten Panzer- und Großbrikettsien hat erst vor Kurzem angefangen, nachzuholen, während die Verwaltung der deutschen und österreichisch-ungarischen Kriegsbillets prinzipiell von solchen Kolossen absteht und mehr nach Panzerbillets von großer Schnelligkeit zielt. In Italien wurde das Werk in Terni in erster Linie zu dem Zwecke gegründet, um die 25 Centimeter hohen Stahlplatten für die Panzerbillets zu erzeugen. Das Werk ist auf Aktien gegründet, besteht aber in jener Weise gewissermaßen ein Staatsmonopol. Man ist geneigt, zu glauben, daß Eisen- und Stahlwerke in einem so warmen Lande, namentlich im Hindukste auf die Dualen der Arbeiter, mit großen Hindernissen zu kämpfen haben. In Terni aber sind, als im jüngsten der großen Fabrikations-, alle neuen Errundungen im Gebiete der Fabrikations- und Werkzeugmaschinen in so reicher Weise ausgenutzt, daß es unstrittig das begabteste (?) oder großen Werke genannt zu werden verdient. Von genialen Ingenieuren geleitet und von jenen geschickten Arbeitern bedient, stellt das Stahlwerk von Terni schon äußerlich eine von den gewohnten Konstruktionen verschieden Gestalt dar; denn statt der ruhigen, unter dem Sägedach zusammengefügten Hütten-Konglomerate, besteht das Hauptwerk, in welchem die Dampfmaschinen und der 2000-Centimeter-Hammer steht, aus einer offenen Stahlhalle, auf welcher ein einzelner Dampfturm steht, so daß Licht und Luft von allen Seiten wie in einen Raum eindringen.

Die italienische Regierung hatte die Mitglieder des internationalen statistischen Kongresses eingeladen, Terni zu besichtigen, und ein Extratraga führte die Gesellschaft an einem schönen Abend

tage aus Rom nach dem Norden, einem weslichen Abhange der Apenninen. Terni hat eine ganz merkwürdige Lage in einer Hohlkehle, zwischen dem Rückgrat der Apenninen, welche den Fluß Jahrhunderte zurück mit reichlichem Wasser füllt, und einem 200—300 Meter tiefer liegenden breiten Tale, welches sich von Norden nach Süden erstreckt und nebst dem es durchdringenden Fluß Tera vom tyrrhenischen Meere aufschnellen wird. Der erste Gang nach unserer Ankunft galt den Wasserfällen, welche zwei Armen der Tera, zwischen welchen Terni liegt, gebildet werden. Der Fluß fließt direkt bei der Stadt von einer Höhe von ungefähr 200 Meter in das nach Westen gelegene breite Thal und bietet einen imponanten, überwältigenden Anblick, weil er den großen Fällen in den Alpen wenig nachsteht und um so größeren Eindruck macht, als der Fremde in Italien keine solche Wasserfälle erwartet. Oberhalb des Tales ist das Wasser mannigfaltig in den Dienst der Industrie gebaut. Denn die Tiefbaut wird in dem ganzen Werke nicht durch den Dampf, sondern auf hydrostatischem Wege (durch den Druck des Wassers) bestellt. Die merkwürdigen riesigen Werkzeugmaschinen, welche durch das Wasser in Bewegung gesetzt werden, stammen von großen belgischen Maschinenfabriken, deren Techniker im Einverständniß mit den italienischen Ingenieuren einen mächtigen, den letzten Druck des Fingers gehorchnenden Organismus geschaffen haben. Sein Material, das Röhren, besteht das Werk heißt aus Eisen, Weiss aus England.

Bei der Besichtigung der Einrichtungen, welche durch die Parforce der Direktion und leitenden Ingenieure im arbeitenden Stande gezeigt wurden, begannen wir mit einem Nebenwerk, welches zunächst die Wasserleitungsbildnisse der Elektro Kraft zu zeigen hat. In vornehmhafter Vertheilung des auf 12 000 Doppelkraft geschätzten liegenden Wassers waren Eisenrohre im Durchmesser von 1½ Metern verwandt, wie sie nirgends gemacht wurden. Die Gesellschaft ließ daher für den eigenen Gebrauch eine neue Vorleistung konstruieren, deren Verzehrungen, wie durch Bauwerk in Bewegung gelegt, uns wie in ein Märchenhaus Voivoda's oder Ariostio's verlegten. Auf einer Rundbahn befand sich eine Gigantensorm, der sich der Eisen-

nach der Gunst des Augenblicks richtet. Wo eine zu fällige Konjunktur plötzlich hohe Löhne hervorruft, welche den Leuten wie ein Votteriegewinn zufallen und ebenso wieder verschwinden, da entsteht gewöhnlich nachher doppeltes Elend. Wo es dagegen den Arbeitern gelingt, während einer günstigen Zeit den Überschuss über die seitherige Einnahme zur soliden Verbesserung ihrer Einrichtungen und ihrer Lebensweise zu verwenden, also tatsächlich das ganze Niveau ihrer Ansprüche an das Leben zu erhöhen, da werden sie ganz von selbst, ohne besondere Verabredung und ohne viel Entschluss dazu nötig zu haben, allen Versuchen des Kapitals, diese erhöhte Lebenshaltung durch Herauslösung der Löhne ic. herabzudrücken, eimüthigen Widerstand entgegensezten.

Die erste Wirkung der Lebenshaltung ist also die, daß sie eine natürliche, aus dem Triebe nach größtmöglicher Glückseligkeit entspringende Koalition aller Deter erzeugt, welche sich in unähnlich gleicher Lage befinden. Diese natürliche Koalition kann nicht verbogen werden. Während durch belägenswerte Missgriffe der Gesetzgebung und der Staatsgewalt die Arbeiter bisher noch in den meisten Staaten Europas mehr oder weniger verhindert werden, sich hinsichtlich ihrer Lohnforderungen zu vereinigen, sind sie ohne alle Verabredung und besondere Organisation stillschweigend einverstanden, den äußersten Widerstand zu leisten, wenn sie von ihrer gewohnheitsmäßigen Lebenshaltung auf eine tiefere Stufe herabgedrückt werden sollen.

Allerdings hat dieser ganze Widerstand gegen die Herrschaft des Kapitals nur eine sehr beschränkte, jedenfalls aber keine dauernde Wirkung; sobald die Lohnermäßigung allgemein wird und die Möglichkeit für den Arbeiter ausschließt, anderswo noch einen höheren Lohn zu bekommen, ist er verloren, er muß nachgeben und seine Ansprüche an das Leben eine Stufe tiefer stellen. Hunger und Elend stellen sich ein und zwingen den Arbeiter, zu niedrigerem Preise zu arbeiten. Das Kapital pflegt die Phasen zuhig abzuwarten, oder es hilft sich auch durch Einführung neuer Maschinen, welche menschliche Arbeit sparen. Eine dauernde Erhöhung der Lebenshaltung läßt sich in keinem Falle auf eine Konjunktur begründen. Wenn schon die Arbeiter von der Überzeugung ausgehen, daß für sie der Widerstand gegen Herausdrückung des Lohnes im Allgemeinen sehr viel wichtiger und entscheidender ist, als eine gelegentliche Erhöhung, so beweisen sie damit, daß sie das Richtige erfaßt haben.

Der aufgelaufene Arbeiter weiß, daß jede Verschlechterung der Lage seiner Klasse oder einzelner Gruppen derselben die Widerstandsfähigkeit des Proletariats schwächt. Wege also der thörichten Rüte des Unmuths: „Es muß noch schlechter werden“, in unseren Reihen darüberhin nicht mehr gehört werden!

Birthsmäßig-soziale Rundschau.

Unternehmertum und Gesetzesblüte. In der Baugewerks-Berlung heißt es: „Die Straffolgen in Sachen der Krankenversicherung mit. Es leitet diese Mithilfungen mit folgenden Bemerkungen ein:

„Ungeachtet des nunmehr schon recht langen Anstrengens der Krankenversicherung hierzulande in den beherrschten Kreisen doch noch die größtmögliche Unkenntnis und Unklar-

heit über die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber, insbesondere auch der Straffolgen auf Beschäftigte der einen oder der anderen schuldigen Obhutgenheit. Mag der Grund hierfür in den meisten Fällen auch in der mehr oder minder großen Beliebigkeit zu finden sein, welche gerade die Arbeitgeber gegen diese Wohlfahrtseinrichtung beübt haben und welche bisweilen sogar nicht einmal zu deren Studium kommen ließ, so scheint es gerade deshalb umsonst geboten, die Straffolgen aus Unterlassungen oder Begehrungen systematisch grob und vorsätzlich, um von dem Leidkreis Gefahren und Nachteile möglichst abzuwenden, damit aber gleichzeitig das Interesse für die Einrichtung selbst zu erhöhen und die Abneigung gegen dieselbe abzuschwächen.“

So schmeichelhaft für das „gebildete“ Unternehmertum dieser Vorhalt!

* Die Arbeiter an den Eisenbahnen unterliegen einer hohen Unfallgefahr. Der preußische Staatsbund bezeichnet es erforderlich, Laufende von Lebens- und Gesundheitskosten, welche das Personal im Betriebe darbringen. Nach dem neuesten Bericht für 1892/93, welcher dem preußischen Reichsordnungs-Hause vorgelegt worden ist, sowie unter Zugrundenahme früherer Berichte kann man Folgendes feststellen. Es betrug die Zahl

im Jahre	der Beamten und Arbeiter überhaupt	der beim eigent- lichen Betriebe beschäfti- gten	der Prognosaz der Totdieten u. Verletzten auf die überhaupt beschäftigt
1889/90	255 492	228	1218
1890/91	277 686	210	1454
1891/92	292 984	238	1446
1892/93	282 620	251	1898

Auf je 1000 Arbeiter und Beamte, welche die preußische Staatsbahnverwaltung beschäftigen, kommen also regelmäßig 6 bis 6 Totdieten bei Verletzte im Jahre. Ein Übelger ist, wie das „Sozialpolitische Zentralblatt“ mit Recht bemerkt, daß die Statistik summarisch, als das aus ihr weiter Schluß gezogen werden können. Unseres Erachtens müßten, sagt das Blatt zutreffend, die Unglücksfälle mehr spezifiziert und für die einzelnen Arbeitertypen getrennt angegeben werden, damit der etwaige Aufzähldunterschieden zwischen der Betriebszeit und den Unfällen aufzufinden und auf Verbesserungen hinzuarbeitet werden könnten. So wie der jetzige Bericht die Unfälle registriert, laufen sie als sozialpolitisch bedeutungslose Zahlen durch die Rechnungsführung.

* Unfallverhütung im Bergbau. In Dortmund fand am 28. Februar unter dem Vorstoß des Oberbergamts-Präsidenten eine Versammlung von Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber des Berggewerbe-gerichts zwecks Beratung des vom Bergverband ausgearbeiteten Entwurfs einer Bergarbeiterordnung, betreffend die Ausbildung der Bergarbeiter zum 8. Februar der Verhütung von Unfällen, statt. Der § 1 des Entwurfs, nach welchem Personen, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, welche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr noch niemals in der Grube beschäftigt waren, nicht zu Arbeitern in der Grube zugelassen werden dürfen, wurde angenommen, nachdem ein Antrag, die oberste Altersgrenze auf vierzig Jahre festzusetzen, abgelehnt worden war. § 2 des Entwurfs bestimmt, daß zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten nur solche Personen zugelassen werden dürfen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, welche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr noch niemals in der Grube beschäftigt waren, nicht zu Arbeitern in der Grube zugelassen werden dürfen, wurde angenommen, nachdem ein Antrag, die oberste Altersgrenze auf vierzig Jahre festzusetzen, abgelehnt worden war. § 2 des Entwurfs bestimmt, daß zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten nur solche Personen zugelassen werden dürfen, welche das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, welche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr noch niemals in der Grube beschäftigt waren, nicht zu Arbeitern in der Grube zugelassen werden dürfen, wurde angenommen, nachdem ein Antrag, die oberste Altersgrenze auf vierzig Jahre festzusetzen, abgelehnt worden war. Auf die Lehrgang von drei Jahren mit Abschluß der für die Erteilung der Hauerarbeiten bestimmten Fächer darf von dem zur Abschaffung der Militärdisziplin aufzuhwendenden Zeit ein Jahr angerechnet werden. Dieser Paragraph wird mit der Wodification angenommen, daß die Frist in der Grube fünf Jahre dauern soll, davon ein Jahr unter direkter Aufsicht des betreffenden Bergbauers. Der Lehrhauer darf in seinem Hause zum Transport von Kohlen und Bergverbrauch verwandt werden. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfs, nach welchen (§ 8), wenn einer und derselben Arbeit bei der Aus- und Borrüfung, dem Abbau und dem Gruben-

ausbau, mehrere Arbeiter beschäftigt werden, in jeder Schicht mindestens einer von ihnen (der „Dienstälteste“) zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten befähigt sein muß, ferner über Arbeitsblätter und Beugnisse (§ 4), die erkennen lassen, daß den Anforderungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung genügt, ist, sowie endlich über die Aufhebung des § 88 der Bergpolizeiverordnung vom 6. Oktober 1887 und 1. Juli 1888, betreffend den Schuh der in Schächten, Premsbergen, Abauen, an Rollschören, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinen, welche bei Pumpen und Dampfmaschinen beschäftigten Personen, werden genehmigt. Desgleichen unter einem Widerspruch der § 6, welcher bestimmt, daß Buhverhandlungen gegen die Verordnung auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu M. 300 oder entsprechender Haft belegt werden sollen. Über die Auszahlung des Gehaltes an die Lehrhäuser und minderjährige Arbeiter soll in einer zweiten Sitzung be- schlossen werden.

* Blüthen des Submissionswesens. Bei den Anlagen, Webekauen, Teichausbauten usw., die in Düsseldorf vorgenommen werden, glaubte der Hochfürstende M. 28 400 verlangen zu müssen, während der Mindestfordende für 14 600 die Arbeiter auszuführen sich erbot. Steigt hier bei dem einen ein Rechnungsfehler vor, oder versteht es der Andere so ausgerechnet, daß der Arbeiter aufzupressen bis auf's Blut, daß er es um die Hälfte billiger machen kann?

* Ein neues Mittel, den Rothstand zu befechten, hat der Magistrat der Stadt Guben entdeckt. Wie wollen der faunende Welt dies Mittel nicht vorbehalten. Der Gubener Magistrat ist zu der „Überzeugung“ (!) gekommen, daß — seit der Entstehung der Stationen die Zahl der Bagabunden bedeutend gestiegen ist; während im Jahre 1887 nur 1500 Personen die heutige Station besuchten, betrug die Zahl im Jahre 1893 schon 5000. Die Kosten hierfür wuchsen in diesem Zeitraum von M. 716 auf M. 2746. Der Magistrat ist der Überzeugung, daß sich diese Einrichtung nicht bewährt habe, und das durch dieselbe das Bagabundentum nicht unterdrückt, sondern begünstigt wird. Guben wird also seine Station aussperren und die Bagabundage ist — Geschwindigkeit ist keine Hebe — besiegt.

* Internationale Unfallsamkeit gegen Arme. 26. aus Italien ausgewiesen Deutschland, welche durch die Schwierigkeit transportriert werden waren, wurden förmlich bei Schaffhausen über die Grenze geschickt. Die Leute waren jammertartig gesellsetzt, zwei ohne Schuhe, einer blau mit nackten Füßen über das harschfrorene Pfister, ein anderer war ohne Hemd. So werden die Unglücksfälle aus einem Land in's andere geschleppt, ein „Kulturfrost“ schiebt sie dem anderen zu. Das sind die besonderen Freuden, die der Dreitwind für die Armen übrig lässt. Was sollen die betauerten Werke Opfer nur in Deutschland beginnen? Und wie werden die deutschen Grenzbeamten die armen gerissenen Landsleute aufzunommen haben? Wird man sie gepflegt und ihre mangelsfeste Kleidung ergänzt haben? Nach der allgemeinen herrschenden Denkwelt ergibt sich über die Karmuth, welche unter Bürokratismus glaubt immer noch extra bestrafen zu müssen, ist das leichter zu bezweifeln. Das Gange aber wirkt ein großes Schlaglicht auf den Werth, den die internationale Bindung für die Arbeiter haben, so lange diese nur vor den Herrschern zu militärischen Zwecken abgeschlossen werden und nicht auf dem Volk selbst beruhen.

* Zum Achtstundentag. Die Verflugung des englischen Kriegsministeriums, die achtstündige Arbeitszeit in Regierungsbüros bestreitend, ist nunmehr in Kraft getreten. Etwa 14 000 Arbeiter kommt diese Reuerung zu Gute. Die Arbeiter gehen um 8 Uhr an die Arbeit und feiern eine Stunde für die Mittagszeit. Die Werkstätten schließen um 5½ Uhr. Sonnabends arbeiten die Leute bis 12 Uhr 40 Minuten. Vorläufiglich wird der Achtstundentag aber in Kürze auch in den übrigen Regierungsbüros eingeführt. Durch diese Regel werden selbstverständlich Hunderte von Arbeitern mehr eingestellt werden können. Und in Deutschland — entläßt man immer mehr Arbeiter aus den staatlichen Betrieben, um zu sparen.

Eine Novelle zum Unterstützungswohnungs-Gesetz hat der Reichstag endgültig beschlossen. Dieselbe lautet: Artikel 1. Das Gesetz über den Unterstützungswohnung vom 6. Juni 1870 wird in nachstehender Weise abgeändert: I. Im § 10 und § 22 ist an Stelle der Worte: „nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahr“ zu schreiben: „nach zurückgelegtem achtundzwanzigsten Lebensjahr“.

II. Der § 29 erhält folgende Fassung: Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst oder Arbeitsverhältnis stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnung stellende Angehörige, oder wenn Lebende am Dienst oder Arbeitsort erkranken, so hat der Ortsarbeiterverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erfüllung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten bzw. Übernahme des Hälftebedarftrügens gegen einen anderen Arbeiterverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als 18 Wochen fortgesetzt wird, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum. Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Arbeiterverbande muss spätestens 7 Tage vor Ablauf des 18wöchentlichen Zeitraumes Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, währendfalls die Erfüllung der Kosten erst von dem 7 Tage nach dem Eingang der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis, durch welches der Aufenthaltsort am Dienst- oder Arbeitsorte bestimmt wurde, nach seiner Natur oder im Vorau durch Beirat auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger bestimmt ist. Schwangerost an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

III. 1. Im § 20 Abs. 1 Lit. b Zeile 1 ist statt der Worte: „wenn der Unterhalter keinen Unterstützungswohnung hat“ zu schreiben: „wenn ein Unterstützungswohnung des Unterhalter nicht ermittelbar ist“. 2. Zwischen die Abfälle 1 und 2 des § 20 ist folgender neuer Abfall einzuschließen: „Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnung nicht zu ermitteln ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erfüllung fordernde Arbeiterverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnungssatzes angesehen waren. Wird nach der Erkundung ein Unterstützungswohnung des Unterhalter nachträglich ermittelt, so ist der Arbeiterverband, welcher

tiegel mit rothfassigem Eisen, von unsichtbaren Rädchen gehoben, nähere, um in seinen Hand den Metallfuß zu ergreifen, bis die kreisrunde Form aufgesetzt war, worauf der Tiegel sich wieder ebenso geräuschlos entfernte, um auf's Neue, aus unsichtbarem Eisen gefüllt, eine zweite bereits fertige Form zu füllen. Diese ganze Verrichtung gelang, ohne daß man eine Hand dabei in Bewegung sah. Nur in einer Ede saß auf einem Hochstil ein Ingenieur, der eine kleine Klaustafel spielte, welche den hydraulischen Kraftapparat wie ein Uhrwerk in Bewegung setzte. Bald erschütterte wie die gewaltigen Eisenröhren, welche mit anderen bestimmt waren, die Gewölbes der Metall- und Werkstatt aufzulösen. Das hydraulische Rauberwerk sollte uns aber bald noch mächtiger in Erstaunen setzen, als uns die Arbeit der Bessemer-Vitzen und des Riesenhammers vorgeführt wurde, welche letztere in der äußersten Gestalt dem Dampfhammer nachgebildet ist, aber nicht so genannt werden kann, weil er mittelst komplizierter Luft in Bewegung gesetzt wird.

Über den genannten Fabrikationsmitteln zur Erzeugung des Stahls und der Panzerplatten für die italienische Marine hat die Allgemeinheit des Terti-Werkes auf Wunsch der Regierung neuerdings auch die Aufgabe übernommen, eine Gewehrkabine zu errichten, für welche jedoch ein österreichisches Stahlwerk 50 000 Gewehrkästen geliefert hat, mit der Aussicht, die ganze Lieferung von einer Million Waffenköpfen zu erhalten.

Die zwei damals im Gebrauch befindlichen Bessemer-Konstruktionen, welche sich unter der eisernen Skulptenhalle befinden, wurden und ebenfalls in voller Arbeit gezeigt und bewegten ihren glühenden Inhalt von 500 Tonnen, nachdem das Gebäude eine halbe Stunde lang hohe Feuerarbeiten in die Luft geschleudert, ebenso leicht, wie von unsichtbaren Geistern geleitet, in die an einer Kreisbahn liegenden Formen, deren zu Stahl erhärteter Inhalt später den Donnerstößen des Culverhämmer ausgepeist und zu 250 Besenstielten, großen, viele Tonnen schweren Panzerplatten geschnitten wurden. Die Arbeit der Bessemer-Vitzen unterschied sich nicht von der anderer Werke dieser Art; neu dagegen erzielten uns die Handhabung des 2000 Tonnen wiegenden Hammer, welcher bestimmt war, den

nur halb so schweren Dampfhammer von Krupp in Essen in Schalter zu stellen. Ganz original ist die Vorleistung, durch welche die Tiektast vorbereitet wird. Ein gesondert stehendes geschlossenes Gebäude ist speziell dafür eingerichtet. Mit einem Wassergetriebe von 1200 Pferdestarkt ausgerüstet, enthält es auf einer erhöhten Plattform 1200, gleich Patent-Vitzen exakt gearbeitete Stopfbüchsen, die Tag und Nacht automatisch Luftkomprimatoren, welche vor da nach den Behältern am Riesenhammer geleitet werden. Neben dem Hammer befinden sich zwei haushohe Gerüste, welche die Befüllung der 50 Tonnen schweren Stahlkübel unter den Hammer, sowie deren Handhabung unter den Schlägen desselben vermittelten. Abermals ist eine Arbeiter-Schar zur Bedienung dieses Giganten-Instruments vorhanden. Sie noch sorgfältiger umschau, als ob ein Stahl zum Behältern gebracht wurde und jetzt zwischen den Monstrezangen befestigt wird. Weder wendet sich der Hebel, um den glühenden Klumpen unter den Hammer zu führen, welcher sich langsam in seinem Gehäuse bis auf zwanzig Meter Höhe hebt. Der Ofen ist plötzlich eine Klappe, die geöffnete Luftsucht mit einem mit den Löchern des Nebelhorns in ihrer Macht vergleichbaren pfeifenden Saufen das Beste, und der 2000 Tonnen schwere Metallkübel fließt mit steigender Schnelligkeit auf die glühende Stahlmasse. Während diese um mehrere Zoll zusammengequetscht wird, entsteht ein Schlag wie aus hundert schweren Geschützen, der den Boden wie bei einem Erdbeben auf weite Entfernung erschüttert macht — ein grandioses Schauspiel! Sind ja doch von den Schlägen des halb so großen Krupp'schen Dampfhammers in Eisen schon Stollen der benachbarten Kohlegruben eingespart.

die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstüzungsbörschtes für die gewohnte Unterstützung und für die durch unangemessene Ermittlungen entstandenen Kosten Entschädigung zu beanspruchen.

IV. In das Gesetz wird aufgenommen:

§ 30a. Erstattungs- und Erzahnsprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjährten in zwei Jahren vom Abschlusse desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

V. In das Gesetz wird aufgenommen:

§ 32a. So weit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landesvereinbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

Artikel 2. In den § 361 des Strafgeschobuches wird hinter Nr. 9 folgende Nr. 10 eingestellt: „10. Wer, obwohl er in der Lage ist, Dienstgen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Auflösung der zuständigen Behörde berät entschuldigt, dass durch Vermittelung der Behörde fremde Freunde in Anspruch genommen werden muss.“ Ferner ist in dem letzten Absatz des § 361 des Strafgeschobuches Seite 2 von unten hinter „9“ zu lesen: „und 10“.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Reichsminister wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterstüzungsbörschtes vom 6. Juni 1870, wie er sich aus den Änderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergibt, durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1893 ist dem Reichstag angegangen. Wie entnehmen demselben folgende Mitteilungen:

Es bestehen zur Zeit zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung: 54 gewerbliche Versicherungsgesellschaften mit 416 335 Betrieben und 50 078 132 versicherten Personen; 48 Land- und forstwirtschaftliche Versicherungsgesellschaften mit 4 859 618 Betrieben und 12 289 415 versicherten Personen; ferner 374 Anstaltungen gehörig der mit 646 788 versicherten Personen und 18 Versicherungsgesellschaften der Baugewerbe. Versicherungsgesellschaften und der Tiefbauverwaltung sowie der Versicherungswirtschaft. Insgesamt waren am Schluss des Jahres 1893 über 18 000 000 Personen gegen Unfall versichert.

Für die Hamburger Baugewerbe. Versicherungsgesellschaft wurden im Berichtsjahr Unfallversicherungsvorschriften genehmigt, welche aus einer Umwidmung und Baulandverteilung des bisher für die einzelnen Sektionen geltenden, nicht durchaus gleichlautenden Vorschriften hervorgegangen sind.

Die Rheinisch-Westfälische Textil-Versicherungsgesellschaft hat für einen Richttag, und die Papierverarbeitung-Versicherungsgesellschaft für eine Abänderung ihrer bereits bestehenden Unfallversicherungsvorschriften die Genehmigung erhalten.

Die Steinbrüche-Versicherungsgesellschaft hat allgemeine Vorschriften für Steinbrüche und Gräberfelder über Tage und für unterirdische Betriebe, ferner besondere Vorschriften für Sprengarbeit, für Transportbahnen, für Unterhöhlungsarbeiten in Steinbrüchen und für Unterhöhlungsarbeiten in den im Tagebau betriebenen Kiesgruben im Bezug der Section IV erlassen. Die Versicherungsgesellschaft der chemischen Industrie hat besondere Vorschriften für Betriebe zur Herstellung von Feuerwerkskörpern und für das Auspacken von Gas-Luft-Säcken aufgestellt. Die sämtlichen Unfallversicherungsvorschriften wurden genehmigt.

Von den ausführlich dem Reichsversicherungamt unterstellten gewerblichen Versicherungsgesellschaften haben nunmehr 51, d. i. 86 Prozent, Unfallversicherungsvorschriften erlassen; eine Versicherungsgesellschaft hat einen Eintritt zur vorläufigen Prüfung vorgelegt; zwei andere Versicherungsgesellschaften sind nach den Verträgen der Vorstände mit den Vorbereitungen zu solchen Vorschriften beschäftigt.

Die Aufstellung von Normal-Unfallversicherungsvorschriften für gleichartige Geschäfte in den gewerblichen Betrieben hat eine weitere Förderung dadurch erfahren, dass die nach den Beschlüssen des Verbands der deutschen Versicherungsgesellschaften von besonderen Sachverständigen ausgearbeiteten Entwürfe durch eine Kommission unter Teilnahme von Vertretern des Reichsversicherungamts beraten worden sind.

Im Berichtsjahr ist der Schwörburg-Sondershausen'schen landwirtschaftlichen Versicherungsschafft ein Richttag zu ihren bereits bestehenden Unfallversicherungsvorschriften genehmigt worden; ferner wurden der landwirtschaftlichen Versicherungsschafft Ober-Olm besondere Vorschriften für den Betrieb des Holzschleifens in den Bergbauorten des Bezirks Ober-Olm genehmigt.

Eine landwirtschaftlichen Versicherungsschafft wurden Unfallversicherungsvorschriften zur vorläufigen Prüfung vorgelegt. Die Zahl der Beschwerden über Einschärfung in höhere Gefahrenklassen und Feststellung von Zulässigkeit bei Übersteitung der Unfallversicherungsvorschriften beträgt, zugleich mit der aus dem Jahre 1892 in Reck gebildeten 31 Beschwerden, 80. —

Die Statistik der entstehungsfähigen Unfälle der Land- und Forstwirtschaft des Deutschen Reichs für das Jahr 1891 ist im Berichtsjahr zum Abschluss gelangt und in den „Amtlichen Nachrichten“ des Reichsversicherungamts 1893, Seite 281 bis 286, veröffentlicht worden.

Durch diese Statistik wurde festgestellt, dass schwere Unfälle in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in großer Anzahl vorkommen (im Jahre 1891 waren es 19 918), und dass die Ursache zahlreicher Unfälle in mangelhaften Betriebsseinrichtungen, in dem Fehlen von Schutzvorrichtungen und in ungeeigneten Verhältnissen der beschäftigten Personen zu suchen ist. Diese Ergebnisse, welche auch außerhalb Deutschlands große Bedeutung besitzen, haben den bestellten Versicherungsgesellschaften eine Rücksicht gegeben, die Durchführung von Maßnahmen zur Unfallverhütung näher zu treten. —

Die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1892 sind nach den bisherigen Formularen aufgestellt und gemäß § 77 des Unfallversicherungsgesetzes, um dem Reichstag vorgelegt worden. (Drucksachen des Reichstags des Reichstags 1893/94, Nr. 96.)

Im Jahre 1893 betrug nach einer vorläufigen Ermittlung die Zahl aller bei den Versicherungsgesellschaften Reichs-, Staats-, Provinzial und Kommunal-Risikoprüfungen, die zur Anmeldung gefangenen Unfälle 282 633, die der entzündlichen Unfälle 62 605, von denen 6285 den Tod, 2895 eine dauernde völlige, 33 803 eine dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit und 19 622 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten.

Die im Jahre 1893 verausgabten Entschädigungen (Rente u. s. m.) betrugen nach einer vorläufigen Ermittlung ungefähr M. 38175000 gegen M. 32340178 im Jahre 1892, M. 26 426 877 im Jahre 1891, M. 20 315 820 im Jahre 1890, M. 14 464 303 im Jahre 1889, M. 9 681 447 im Jahre 1888, M. 5 932 930 im Jahre 1887 und M. 1 915 366 im Jahre 1886. Entschädigungen (Rente u. s. m.) wurden im Jahre 1893 gezahlt oder angemessen an: 190 260 Betriebe, 24 405 Witwen-Gebüdeter, 43 924 Kinder Gebüdeter, 1620 Abendeten Gebüdeter, darüber erhielten ferner im Jahre 1893: 6447 Ehefrauen, 13 671 Kinder und 200 Abendeten als Angehörige von Verlegten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die getöteten Unterstützungen gezahlt oder angewiesen, so dass im Berichtsjahr zusammen 278 777 Personen der Leistungen der Unfallversicherung thätig geworden sind.

Großkapitalistische Selbsthilfe.

Der Industriekönig Herr Stumm (Herr Freiherr, lässt er sich nennen) spielt nicht nur in seinen Fabriken, „seinen“ Arbeitern gegenüber die Selbst- und Wissensscheiter, – nein, er lässt auch gelegentlich andere Leute seine Wissensvermacht empfinden. Das zeigt folgende Geschichte, die wir nach den Mitteilungen bürgerlicher Blätter wiedergeben:

St. Johann hat vor langer Zeit zur Abböhr seiner Wassernoth einige Quellengrundstücke im Scheiderbach bei St. Johann erworben und sich mit großen Kosten eine Wasserförderung von dorther beschafft; die allen Ansprüchen genügt. Der Scheiderbach, der täglich 80 000 cbm Wasser liefert, verliert hierdurch täglich 800 cbm Wasser. Stumm, durch dessen Werk das Bach steht, fühlt sich geschädigt und klagt gegen die Stadt St. Johann, obwohl diese ihm die Wissensförderung für das Wasserwerk übertragen hatte, auf Entschädigung. Die Klagen Stumms werden aber von den zuständigen Instanzen abgewiesen. Doch Stumm sieht sich damit nicht zufrieden. Der Verleger von „Gesetz und Ordnung“ im Reichstage pfeift auf „Gesetz und Ordnung“ und grüßt auf Selbsthilfe. Er kauft für za. M. 25 000 Mark, die an das St. Johanner Quellsengelge grenzen, die vielleicht einen reellen Wert von M. 5–6 000 haben. Die Stadt St. Johann ist gezwungen, das Gleiche zu tun, sie muss also ein Grundstück, für das vor etwa zwei Jahren M. 60 gekauft wurden, für M. 20 000 aufkaufen. Stumm beschlägt, vor den angefangenen Grundstücken aus einem Stollen unter der Straße und der völkischen Bahnlinie durch, um das St. Johanner Wasserwerk herumlaufend, anzulegen. Der Stollen sollte der Stadt St. Johann das Wasser absaugen und die gezwungenen werden, sich vor dem Depot von Neunkirchen zu beugen. Stumm hätte sich schon die Erlaubnis zur Unterordnung der Straße und der Bahnlinie herbeispielen können, doch wurde dieselbe auf die Vorstellungen des Oberbürgermeisters von St. Johann wieder zurückgeworfen. Die völkische Regierung hat es also gemacht, Stumm ein Patz zu geben, die königlich-preußische Regierung in Berlin aber, der das Werk einer preußischen Stadt eigentlich doch mehr am Herzen liegen sollte, hat nicht nur nichts gegen Stumm, nein — sie leitete gegen den Bürgermeister von St. Johann wegen seines Verhaltens gegenüber dem Neunkirchener Abgeordneten eine Disziplinaruntersuchung ein. Nachdem die Blätter Stumms durch die Verfolgung der völkischen Regierung durchkreuzt waren, verließ er jetzt, der Stadt St. Johann auf andere Weise das Wasser zu entziehen. Der St. Johanner Wasserstoffen sowohl als der Brunnen haben nach dem Stummschen Grundstück zu leider keine wasserreichen Wände. Stumm ließ nun auf seinem Gebiete möglichst nahe an dem St. Johanner Wasserwerk Bohrungen vornehmen und pumpt mittels starker Waldsäulen Wasser heraus, hoffend, dass es ihm gelinge, durch die starken Pumpen das sich im Wasserholzen und dem Brunnens der St. Johanner saumende Wasser durch das Erdreich hindurch zu ziehen und sie aufs Trockne zu sezen. Erst jetzt sei seinen Zweck wirtslich, so bleibt der Stadt zwar immer noch die Herstellung einer wasserfreien Schicht zwischen ihrem und dem Stummschen Gebiete als Rettung übrig. Thatsächlich liegt also die Sache, so Stumm, um seinen Willen durchzuhauen, Lausende und Überlaufende obigt, ohne auch nur die entsetzte Flucht auf einen endgültigen Erfolg zu haben.

In noch deutlicher Weise wird St. Johann, der nicht genug getan hat, die „Unwürdigkeit“ der Arbeiter, der seine Leute in strenger „österlicher Buße und Ordnung“ hält, durch einen Bericht genehmigt, der der uns über eine Bürgerversammlung in St. Johann vorliegt. Verfasst und mitteilt, dass der Mann, der hier die Manipulationen des Freiheitlers von St. Johann-Halberg geübt, nicht einer jener „Bolzverührer“, sondern ein Angehöriger seiner eigenen Klasse, nicht ein Aufwiegler, ein „Hegel“, sondern ein Mann der „Ordnung“ war, und zwar war es der Oberbürgermeister von St. Johann selbst, der über die Angelegenheit der Bürgerchaft berichtete. In diesem Berichte heißt es: „In einer stark besuchten Bürgerversammlung, die vor mehreren Tagen hier stattfand, handelte es sich vor Allem und die für St. Johann ungemein wichtige Frage des Wasserwerks, das durch die Abgrabungsversuche des Freiheitlers v. St. Gunn-Halberg geradezu gefährdet ist. Die Versammlung verließ mit einer großartigen Vereinigung für den Bürgermeister Dr. Hesse und damit zu einer starken Beurtheilung des Boreghen des Halberger Hütte. Dr. Hesse sah in nahezu zweitausender Rede die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Wasserwerksfrage in klarer und jährlicher Weise auseinander. Er hob zunächst hervor, wie St. Johann in der Nähe der Stadt, seine genügenden Wassermengen hätte finden können und schließlich durch die St. Johann gezwungen gewesen wäre, die 10 Kilometer von hier gelegenen Quellen des Rennish, nahe der Rennish, nahe der Rennish, zu erwerben, und das sich die Geheimosten der Anlage auf M. 500 000 belauften hätten. Die Firma Rudolf Böding & Co. am Halberg, an der Freiheit, v. St. Gunn beteiligt ist, habe im Jahre 1891 Vermahrung gegen die Entnahme des Wassers aus den Rennish-Quellen eingelegt, allein St. Johann beklagte seine Anlage den polnischen Schutz des Reichs, da das Reichsgericht 1888 klar entschieden habe, dass jeder Besitzer eines Grundstücks freie Verfügung über die Wasserabnahmen habe, die sich auf seinem Eigentum befinden. Auf dem Wege des Reichs könne daher die Firma Böding & Co. selbst dann nichts gegen St. Johann erreichen, wenn sie durch das Wasserwerk bedienten gestadzt worden sei. Dieser Fall liege aber durchaus nicht vor, trotz der gegenwärtigen Behauptungen im Saarbrücker Gewerbeblatt; denn es sei amtlich, und zwar durch einen Bergbeamten aus Zweibalden, erwiesen, dass der Scheiderbach, auf den die Halberger Hütte angewiesen ist, täglich

84 000 Kubikmeter Wasser führe und dass diesem durch die St. Johanner Wasserleitung täglich nur 800 Kubikmeter, also kaum 1% p. dt., entzogen würden. Von einer Gefährdung der Hütte, von dem Brotswerden Laienber von Arbeitern und wie die übertriebenen Behauptungen oft lauten, könne also gar keine Rede sein. Das Vorgehen der Firma, die auf dem Wege der Selbsthilfe und zwar durch Abgrabungen und Anlage von Dampfumpeln ein zur Beschädigung eines öffentlichen Bedürfnisses erichtetes Wasserwerk vernichten will, sei unerhört und ironisch, und es sei sehr bezeichnend, dass sich der Regierungspräsident von Aue in Speyer auf die Seite St. Johans gestellt und einer der Firmen bereits ertheilte Bußfahrt auf Anlegung eines Stollens unter der bayerischen Staatsstraße sofort zurückgezogen habe, nachdem er über die wahre Sachlage aufzuklärt worden sei und St. Johann durch jenen Beamten den Beweis geliefert habe, dass eine kaum nennenswerte Verminderung der Wassermengen in dem Scheiderbach eingetreten sei. Im gleichen Sinne sei der Direktor der Blätter Eisenbahnen von Wadgassen in Ludwigshafen vorgegangen und habe in den letzten Tagen eine ebenfalls der Firma schon ertheilte Erlaubnis, einen Stollen durch den Eisenbahndamm hindurchzulegen, wieder zurückgenommen. Hätte die Stadtverwaltung von St. Johann ohn' können, dass die Halberger Hütte überhaupt einen anderen Weg als den Reichs (!) gehen würde, so hätte sie dieser gewiss nicht die große Wissensförderung für den Betrag von M. 100 000 übertragen. Wenn auch dem Namen nach die Firma Rudolf Böding & Co. den Kampf führt, so sei es doch ganz zwecklos, dass man es in der Hauptstadt mit Freiherrn St. Johann zu thun habe. Dies sei ihm, dem Bürgermeister, der gerne die großen Verdienste Stumms anerkenne, und mit ihm dieselben volkstümlichen und wissensschaftlichen Gedanken, welche, bevor sie in die Welt hinfallen, wenn dieser, wie er beweise, sein Kapital missbraucht. (II.) Zum Schlusse macht Redner auf die schweren Folgen aufmerksam, die ein volliges Gelingen der Abgrabungen für St. Johann nach sich ziehen könnte und es erscheine ihm unglaublich, dass Freiherr v. St. Gunn eine solche Verantwortung auf sich nehmen würde.

In einer einstimmig angenommenen Resolution spricht die Versammlung den pfälzischen Behörden ihren Dank aus für die vorläufige Abschaffung der gefährdeten öffentlichen Inspektionsabgrabungen des Reichstags.

Welch ein Brodespiel der Natur! „Im Reichstag der schneidigsten Vertreter von „Bildung und Moral“ gegenüber dem „ungebildeten Menschen“, der „Gesetz und Ordnung“, der sich so gern aufzeigt als der Wohlbefinden seines Arbeiters seiner ganzen Domäne, hier fügt er sich nicht dem Gesetz, er stellt sich über dasselbe, unabhängig, unumschränkt. Als treuer Diener des Mammons kann er nicht anders, er muss unanständig vorgehen, unbestimmt um das Gemeinwohl. Ihm liegt die Aufgabe ob, den Welt zu vergrößern, und der Kapitalismus wird keine Müdigkeit. Dieser Gang wird Manchem die Augen öffnen über die Schändlichkeit des privaten Kapitals; das Werkzeug des Königs Stumms kann nur uns, den Sozialdemokraten, denen er den Kampf bis aufs Messer angeläufig hat, den Augen sein.“

Eine gründliche Reform des Fabrikinspektors

wird geplant. Aber nicht in Deutschland, sondern in Frankreich. Der sozialistische Abgeordnete Jules Guesde hat den Kammer-der-sozialistischen Fraktion in der französischen Kammer einen diesbezüglichen Gesetzentwurf eingeschickt, der aus sechs Artikeln besteht. Darnach sind die Arbeitsinspektoren beauftragt, die Durchführung der Gesetze, betreffend die Regelung und Sicherheit der Arbeit, die Organisation der Fabriken zu sichern und überwachen; gemeinschaftlich mit den Polizeiamtsträgern, für die Durchführung des Gesetzes vom 7. Dezember 1874, bestehend der Schutz des bei herumziehenden Gewerben beschäftigten Kindes zu sorgen. Was die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche anbelangt, ist die Durchführung der Schutzgesetze ausschließlich den Sicherheitsdelegaten der Grubenarbeiter übertragen und darf die Gesetz nicht niedriger sein als der in den betreffenden Regel bestehende Schutz dem der Grubenarbeiter-Delegaten. Die Inspektoren — einer für jeden der durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Inspektionen — sind von den in den Fabriken, Werkstätten und auf Bauwällen beschäftigten Arbeitern und Arbeitstechniken zu wählen, die der französischen Nationalität angehören und das 21. Lebensjahr erreicht haben. Sie sind auf drei Jahre zu wählen und erhalten nicht ihres Amtsdienstes ein feste Gehalt, das gleich dem der Grubenarbeiter-Delegaten nicht niedriger sein darf als der in den betreffenden Region bestehende Maximal-Arbeitslohn. In allen Industriegebieten, in welchen Gewerbegezüge (Conseils de prud'hommes) bestehen, sind die Inspektoren von Volksmissionen zu unterstellen, die aus den von den gewerbegezüglichen Arbeitern-Bürgern aus ihrer Mitte zu wählenden Kollegen zu bilden sind, deren Entlohnung von den betreffenden Gemeinden auf Grund der lokalen Maximal-Arbeitslohn zu berechnen ist, wobei jedoch die Entschädigung, die sie als Beihilfe erhalten, in Abzug zu bringen ist. Diese Kommissionen haben die Fabriken zu beaufsichtigen, wobei sie sich, wenn sie für zweckmäßig halten, von einem Rat begleiten lassen können. Ihre Mitglieder sind gleich den Inspektoren durch einen Eid zur Gehemahaltung der Inspektionsfunktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Fabrikationsgeheimnisse und Betriebsverhältnisse zu verpflichten und die Gütekritiken nach Art. 278 des Code pénal (St. G. B.) zu bestrafen. Zu Inspektoren können nur Dienstgen gewählt werden, die sich einem hierfür festgestellten Konkurrenz unterwerfen. An der Spitze des Inspektors steht eine Oberkommission, die ihren Sitz im Handels- und Gewerbe-Ministerium hat und aus neuen für ihre Tätigkeit zu entlohnenden Mitgliedern besteht. Die Medizinische Akademie, die Akademie der Wissenschaften und der oberste Gesundheitsrat haben hierzu je ein Mitglied, die gewerbegezüglichen Arbeiterschaft zwei, und die Arbeiterschaftsdeputationen vier Mitglieder zu wählen.

Die Kommission hat für die Inspektoren von den Gewerbegezügen auszuwählen, welche sich für gewerbegezügliche Arbeiterschaften zu entscheiden. Diese Kommission hat für eine gleichmäßige und wohlsame Anwendung der Arbeiterschutz-Gesetze zu sorgen; ihre Meinung über die Verordnungen, sowie über alle die geschäftigen oder zu schäftigen Gewerbegezüge, welche sich die Gewerbegezüge und endlich die Konkurrenzbedingungen festlegen, welche sich Dienstgen zu unterwerfen haben, die zu Inspektoren gewählt werden wollen. Dass eine gleichmäßige und strenge Durchführung der Arbeiterschutzgesetze nur von dem Moment an zu erwarten ist, wo die mit ihrer Überwachung betrauten Inspektoren von den Arbeitern

gewählt werden, das bedarf wohl keiner besonderen Darlegung. Gegenwärtig bislang erst die Inspektoren ein Auge zu und kommt es, wenn die Unternehmer es gar zu arg treiben, zu gerichtlichen Angelegenheiten, dann drohen wieder die Richter ein Urteil. Sind so die Anzeigen wegen Übertretung der Arbeiterschutzgesetze nur selten, so die Verurteilungen noch seltener oder die Strafen werden so milde bemessen, dass sie eher einer Bräorie auf Übertretungen als einer Bestrafung gleichen. Das wird eben von der herrschenden Klasse so gewünscht. Und da deren Vertreter die Majorität bilden und diese die Regierung ausmachen, darum darf man sich wohl keinen Moment der Hoffnung hingeben, dass der Gouverneur sich Entwurf von der Kammer oder gar vom Senat zum Gesetz erhaben werden wird. Aber dadurch wird den Arbeitern nur auf's Neue dokumentiert, dass sie von den Bourgeoisvertretern nicht das Mindeste für sich zu erhoffen haben. Und so wird also selbst die Beweisführung dieses Gesetzesentwurfs der sozialistischen Propaganda dienen.

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Die Schneider der Firma Blumöster u. Co. in Freiburg i. B. sind entlassen worden, weil sie sich erlaubt hatten, mit ihren Mitarbeitern in einer Versammlung über die Abstellung der Mängel im Gefangen zu berathen. Auch agitieren sie für den Deutschen Schneiderverband, was natürlich allein schon Grund genug ist, die "Höher" möglichst zu beleidigen. Ueber das betreffende Geschäft ist die Sperrre verhangt.

* Der Besitzungsnahtweiss für Bergleute soll nach einer Verordnung des Königlichen Bergamts im rheinischen westfälischen Kohlenrevier eingeführt werden. Diese den Unternehmern im Entwurf mitgetheilte Verordnung hat folgenden Vorblatt: „Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 verordnet das unterzeichnete Königliche Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbereichs was folgt: § 1. Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, welche bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr noch niemals in der Grube beschäftigt waren, dürfen zu Arbeiten in der Grube nicht zugelassen werden. § 2. Zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, wenigstens drei Jahre in der Grube gearbeitet haben und während dieser Zeit wenigstens ein Jahr mit Hauerarbeiten unter der Aufsicht eines selbstständigen Hauers beschäftigt gewesen sind. Auf die Verordnung, zur Jahren mit Abschluss der sie die Erkennung der Hauerarbeiten bestimmten Fakten darf, von der zur Abstellung der Pflichtspflicht aufzuwendenden Zeit ein Jahr angerechnet werden. § 3. Werden vor einer und derselben Arbeit bei der Aus- und Vorrichtung, dem Abbau und dem Grubenabau mehrere Arbeiter beschäftigt, so muss in jeder Schicht mindestens einer von ihnen (der Ortsleiter), gemäß § 9 dieser Verordnung, zur selbstständigen Ausführung von Hauerarbeiten beschäftigt sein. § 4. Die nach § 9 des Allgemeinen Berggesetzes zu führende Arbeiterliste bezw. die bei derselben aufzuhaltenden Belege und Arbeitsbücher (§§ 84 und 85 b ebenda) müssen erläutern lassen, daß den Anforderungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung genügt ist. § 5. Der § 83 der Bergpolizeiordnung vom 6. Oktober 1887 und 1. Juli 1888, betreffend den Schutz der in Schächten, Brennbergen, Abhauen, an Rollböschern, in Förderstrecken und in der Nähe bewegter Maschinentheile, bei Pumpen und Dampfsteinen beschäftigten Personen wird aufgehoben. § 6. Zuüberhandlungen gegen die gegenwärtige Polizei-Verordnung werden auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldstrafe bis zu M. 300 und im Übermöglichen mit Haft bestraft.“

* Die Kölner Gewerbegegerichtswahl, welche am 5. und 6. März d. J. stattfand, hat sie die Arbeiter-Werks auch in diesem Jahre mit dem fast vollständigen Sieg der Sozialdemokraten geendet. Nur in einer der an der diesjährigen Wahl beteiligten sieben Gruppen (der der Bäder und Mieger) siegten, wie vor zwei Jahren, die christlich-sozialen Kandidaten. In der 7. Gruppe (Betrieb der Röhl-Industrie, Architekten, Hoch- und Tiefbau-Unternehmer, Maurer, Kanal- und Erdarbeiter, der Biegeler und Kalkbrennereien) wurden mit 220 von 405 abgegebenen Stimmen gewählt Dr. Wollborn, F. Ritter und F. Götsch, sämtlich Maurer; in der 8. Gruppe (Stiftsfabrik, Bementter, Asphaltalte, Pfisterer, Brunnbauer, Ösenfänger, Steinmeier, Steinlbauer, Marmorbauer) mit 108 von 127 abgegebenen Stimmen F. Bommersheim in, Stiftsfabrik; in der 9. Gruppe (Dachdecker, Schornsteinfeger, Zimmerer, Schlosser, Bühlbauer, Stellmacher, Fabriker, Schreiner, Drechsler, Holzbildhauer, Möbelarbeiten, Goldschmieden, Korbbinden, Blütenbinden, Rammacher, Tapeteier, Pößler, Glaser, Antikfärber, Dädter, Maler, mechanische Holzfertigereien, Holzschaffereien) mit 557 von 765 abgegebenen Stimmen F. Hörem, Dachdecker. Die Befreiung war eine stärkere als im Jahre 1892. Der Antritt war um 7 Uhr Abends so stark, daß die das Wahllokal absperrende Feuerwehr mächtig war. In lediglichem Jahre waren bei den Wahlgängen für alle Gruppen noch nicht 4000 Wähler eingetragen (bleßmal 4700), und von diesen kamen nur fast 3000 (bei der jüngsten Wahl 3422) ab. Die Christlich-Sozialen hatten im Jahre 1892 in den sieben Gruppen, welche dieses Mal wählten, 742 Stimmen ausgebracht, in diesem Jahre dagegen 1297 Stimmen; die Sozialdemokraten im Jahre 1892, in diesem Jahr 2145 Stimmen.

Die ultramontane „Kölner Volkszeit“ ist über das Resultat sehr betrübt. Sie schreibt: „Scheinbar der Umstand, daß die sozialdemokratischen Wähler bei der Wahl zähler und ausdauernder sich erwiesen, zeigt die straffeste Disziplin der sozialdemokratischen Arbeiter, die sich auch bei den 1892er Wählern beobachten möchte. Die Sozialdemokratie hat es auch diesmal besser verstanden, ihre Leute an die Waffe zu bringen. Vor zwei Jahren wurde an dieser Stelle bemerkt: „Die Sozialdemokratie besitzt seit zwei Jahren in Köln eine gewerkschaftliche Organisation; wenn auch ihre Gewerkschaften sich nicht vollständig mit den für die Kölner Wahl gebildeten Berufsgruppen decken, so waren dieselben doch häufig verwandt. Die gewerkschaftlich gegliederte Sozialdemokratie brachte an ihrer Organisation nichts zu ändern, um für die beiden offiziellen Partei an sich, und für die Wahltagitation stand der Apparat der politischen Partei ohne Wehrkraften zur Verfügung. Dem hatten die christlich-sozialen Werke, in welchen Männer aller möglichen Berufsgruppen vereinigt sind, nichts Neues entgegen zu stellen.“

* Streiks in Österreich. Bei der Firma Dacher & Co. in Reindling, Wien wurden ein Arbeiter und eine Arbeiterin gemacht. Gemeinsame Arbeiter legten darauf die Arbeit nieder. Es traten 45 Männer und 55 Frauen, darunter Frauen, welche die Woche nicht mehr denn 4, 5-7 verdienten. Die Arbeiter forderten Einhaltung der beim letzten Streik gemachten Bughaltungs- und Wiederaufnahme der Gewerkschaften. — In der ersten steiermärkischen Werdegänge und Werke waren ebenfalls zu Graz wurden die Arbeiter wegen ihrer Thätigkeit im Fachverein entlassen. Den arbeitenden Arbeiter wurde das gleiche Schicksal in Aussicht gestellt, sollte sie nicht aus dem Fachverein austreten. Diese sind nicht gewillt, dem nachzukommen, und so wird es jedenfalls zum Streik kommen. — Die Kleidermacher Bozeng verlangen Einführung eines Tagelohnes mit bestimmtem Minimal-Lohn und zehnstündige Arbeitstage. Jeder Zugzug ist fern zu halten. Arbeiterblätter werden um Nachdruck gebeten.

* In Zürich stehen die Bauarbeiter — Maurer, Färber, Töpfer, Spangler, Bäumeleer, Schlosser, etc. — in einer Lohnbewegung, deren Fortschritte der Neu- und Gehstundentag und 50 Cent. Stundentag sind. Die heutige Arbeiterzahl beträgt 6000-8000.

* In Bern haben die Maler und Töpfer mit 74 gegen 62 Stimmen beschlossen, die Geschäftsinhaber ihre Forderungen auf Arbeitszeitverkürzung und Lohnhöhung ablehnen, in den Streik einzutreten.

* Die Pariser Arbeiterbörsen. Nach einer Mitteilung aus Paris steht gegenwärtig die französische Regierung ein Reglement für die vom Reichsgericht geschlossene Arbeitsbörse auszuarbeiten, das ganz einfach den Zweck hat, die Gewerkschaften unter die Vollmacht des Ministers des Innern zu bringen. Unter solchen Umständen verzichten die Arbeiter natürlich darauf, in die Arbeitsbörse zurückzukehren, die ja vom Gemeinderat überwacht auch nicht geschaffen wurde, um der Willkür der Regierung, sondern um den emanzipatorischenstreben der Arbeiter zu dienen. Dies wurde ihr auch in der gesetzlichen Sichtung des Gemeinderats deutlich genug zu vernehmen gegeben. Da wurde nämlich, um die Regierung zu hindern, die Arbeitsbörse für ihre Zwecke auszunützen, ein von 86 Gemeinderäten unterzeichnete Antrag eingebracht, der dahin geht, daß in der Rue du Château-d'Eau gelegene Gebäude, das eigentlich für die Sicherung der Central-Arbeitsbörse errichtet wurde, einer anderen Verwendung zugeführt. Auf die Frage des Seinepräsidenten, daß sich der Vertreter der Regierung, warum dies geschehen soll, antwortete Picard als Eintrittsbesitzer: „Sie wissen wohl, Herr Präsident, daß in einer allgemeinen Versammlung 129 von 185 Gewerkschaften erklärt haben, daß sie in die Arbeitsbörse nur dann zurückkehren werden, wenn dieses Gebäude uns in Besitzheit gehaben wird. Die Arbeiterbörse darf nicht vom Minister des Innern verwaltet werden. Die Arbeiter werden zurückkehren, wenn der Gemeinderat Herr seiner Immobilien kein und die Arbeiter zur Verfüzung stellen können wird.“ Noch schärfer erklärte Grébaud: „Es handelt sich, zu wissen, ob die Arbeitsbörse Gemeinde oder Regierungsinstitutionen sind, ob sie von den Städten geschaffen wurden, um der Kontrolle des Gemeinderats zu entgehen und somit den Gemeindeverbünden dem Ministerium des Innern untergeordnet zu werden. Ohne uns zu befragen, ist die Arbeitsbörse geschlossen worden; ohne uns kann sie der Minister des Innern wieder öffnen. In einem Municipalgebäude wollen wir natürlich wie die Herren sein. Wo nicht, soll das Ministerium es kaufen und mit seinen eigenen Mitteln und unter seiner Verantwortlichkeit verwalten. Wie werden uns nicht zu widersetzen der Regierung machen, die die sozialistische Bewegung mit allen Mitteln zu erdrücken sucht. Wenn der Staat eine Arbeitsbörse für in seinem Solde stehende Gewerkschaften haben will, dann sollte er sie schaffen, wie werden ihm nicht die unerwünschten überlassen.“ In ähnlichem Sinne sprachen noch mehrere andere Gemeinderäte. Schließlich wurde der Antrag der zumeist aus Sozialisten bestehenden Arbeitskommision überwiesen, um die verschiedenen Seiten der Frage zu studiren und einen eingehenden Bericht darüber zu erstatten, dem die überwiegende Majorität des Gemeinderates sicherlich beipflichten wird. Und welcher Art dieser Bericht sein wird, das läßt die gesetzliche Vergleichung voraussehen.

* Die unabhängige Arbeiterpartei in England (Independent Labour Party) nahm auf ihrer kürzlich in Manchester stattfindenden Jahreskonferenz folgende die Stellung zu den Gewerkschaften betreffende Resolution an: „Der Kongress erklärt die volle und hilfsreiche Sympathie der Independent Labour Party mit der Gewerkschaftsbewegung, und legt allen Mitgliedern die Pflicht auf, die Interessen der Gewerkschaften durch ehrliche Mitgliedschaft und in jeder anderen Weise zu fördern. Der Kongress empfiehlt der Partei, während davon abzusehen, für Parteimitglieder oder als Wahlkandidaten Personen zu nominieren, die, obwohl es ihnen möglich ist, ihrer Gewerkschaft nicht angehören, oder die, wenn sie der Arbeiterklasse nicht angehören, die Gewerkschaftsgrundlage nicht hochhalten.“

Geltendmachung der Kündigungsfrist.

Ein Berliner Gewerbegegericht hat kürzlich den Grundbegriff aufgestellt: „Die Geltendmachung der Kündigungsfrist für gewerbliche Arbeiter muß sofort bei der Entlassung erfolgen, wenn sich der Entlassene den gesetzlichen Entschädigungsanspruch sichern wolle.“

Andere Gewerbegegerichte in Deutschland haben diese „Weisheit“ übernommen und ebenso erkannt.

Es ist das eine Aussuffung, die als durchaus willkürlich und fehlerhaft bezeichnet werden muß. Das Gesetz bietet keine Bestimmung, auf die sie sich stützen könnte. Die Reichs-Gewerbeordnung liegt im § 124 d. h. wenn ein Gesetz oder Verordnung die Arbeit verlassen habe (ohne zu klären, wenn die Kündigungsfrist nicht ausgeschlossen war), so könne der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder geleglichen Arbeitszeit (Engagement auf bestimmte Zeit und gelegliche Arbeitszeit) höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ordentlichen Tagelohnes fordern. Diese Forderung sei an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung werde der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages (der Kündigungsfrist u. a.) und auf weiteren Schadensersatz ausgegeschlossen. Dasselbe steht jedoch ungefehrt dem Gelehrten und Geschäftigen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist. — „U. u.“ auf weiteren Schadensersatz, d. h. solchen für die Dauer der Kündigungsfrist

bez. vertragsmäßigen Arbeitsdauer, kann doch, da Schadensersatz u. d. Innehaltung des Vertrages nicht zugleich gefordert werden können, nur heißen sollen: „U. u.“ auf weiteren u. v. Diese, unerlässlichste Forderung ist die Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmung, freilich ob er die Weiterbeschäftigung für die Dauer der Kündigungsfrist fordern will, oder den entsprechenden nachweisbaren Schadensersatz: den Lohn für vierzehn Tage, wenn er so lange nach der Entlassung außer Arbeit war. Sieht ihn aber dies Recht zu, und zieht er die eventuelle Geltendmachung eines Schadensersatzes der Weiterbeschäftigung vor, dann ist es gleichgültig, wann er innerhalb vierzehn Tagen er nach der Entlassung (der Verjährungsfrist) den Schadensersatz geltend macht.

Das stillschweigende Einverständnis fällt damit in sich zusammen. Ueberhaupt dies „stillschweigende Einverständnis“ ist gerade für die „gelöste Armen“ unter den Arbeitern würden bei anhaltender Praktizierung dieses Prinzips die Kündigungsfrist und ihre rechtlichen Konsequenzen „ein Nichts“ sein: Luft.

Am Moment der Entlassung unsicher, vielleicht auch ohne Kenntnis von den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, vor Allem aber ohne Kenntnis von der Praxis des Gewerbegegerichts, werden sie sich „stillschweigend“ mit der unrechtmäßigen Entlassung einverstanden erklären und die zu einer „rechtlichen“ machen.

Wenn ihnen dann nach der Entlassung, vielleicht schon am anderen Tage über das Unrechtmäßige ihrer Entlassung Aufklärung wird, haben sie sich ihres Rechts begegeben“, wie der technische Ausdruck lautet.

Das ist die allein richtige Rechtsausfassung. Auch das Reichsversicherungsamt hat kürzlich in einer erweiterten Sprachformulierung die Frage der Geltendmachung eines Rechtsanspruchs präzisiert, ganz in demselben Sinne entschieden. Es handelt sich da um folgenden Fall: Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, ist bereits am 1. Januar 1891 in Kraft getreten; es steht nun im weiten deutschen Baterland noch eine ganze Anzahl von Personen, welche berechtigt sind, schon seit längerer Zeit eine Altersrente zu beanspruchen; aus Unkenntnis des Gesetzes haben sie aber unterlassen, ihre Ansprüche geltend zu machen. Das Reichsversicherungsamt hatte sich mit der Klage von mehreren Personen aus Bayern zu beschäftigen, welche gegen die Versicherungsanstalt klagen. Die Kläger waren bereits 1890 geboren und waren, da sie auch alle sonstigen Bedingungen erfüllt hatten, berechtigt, schon mit dem 1. Januar 1891 eine Altersrente zu verlangen. Aus Unkenntnis mit dem Gesetz machen die alten Leute aber erst im Sommer 1893 ihre Ansprüche auf Altersrente. Die Versicherungsanstalt sprach den Rentenbewerber auch die Rentenzugewährung, aber erst von dem Tage des Jahres 1893 und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit der Klage vom 1. Januar 1891 zu klagen. Hiergegen legte sodann der Staatskommissar und die Versicherungsanstalt Revision beim Reichsversicherungsamt ein; dasselbe verwarf indes die Revision als unbegründet, und zwar aus folgenden Gründen: Die Kläger seien ihrer Rentenberechtigung aus einem Reichsgesetz her, die Grundsätze aus dem römischen Recht kommen hierbei garnicht in Betracht. Der Antrag auf Begründung der Altersrente kann nicht als materielle Voraussetzung für die Erlangung der Altersrente angesehen werden: Die Kläger hätten nicht durch Bericht geleistet auf die Rente vom 1. Januar 1891 zu verzichten.

Hiermit waren aber die Rentenbewerber bereit, die Rente nicht vom 1. Januar 1891, sondern bereits vom 1. Januar 1892 zu verlangen. Aus Unkenntnis mit dem Gesetz machen die alten Leute aber erst im Sommer 1893 ihre Ansprüche auf Altersrente. Die Versicherungsanstalt sprach den Rentenbewerber auch die Rentenzugewährung, aber erst von dem Tage des Jahres 1893 und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits mit dem Jahre 1893, d. h. seit dem Tage des Anspruchs und der Geltendmachung der Rente bei der Versicherungsanstalt, berechtigt seien, in Genuß ihrer Rente zu treten, da in der vergangenen Anmeldung des Rentenantrags ein Bericht auf diejenigen Rentenberechte zu erbringen sei, welche vom 1. Januar 1891 bis zum Tage der Anmeldung im Jahre 1893 zu zahlen gewesen wären. Das Gericht verurteilte über die Versicherungsanstalt den Rentenbewerber bereits

Lohn gegeben wird. Vor der regelmäßigen Wosseneinführung der italienischen Arbeiter — noch vor 40 Jahren — waren es die Bauern der Teveren, die im Winter von ihren Bergen herabstiegen, um die schwierigen und ungünstigen Arbeiten der Öl- und Seifenfabriken von Alg und Marseille zu verrichten. Sie wurden in den Fabrikstädten sehr beherbergt und vertrieben. Ihr Gehörsatz erst im Frühjahr, um ihr bläckes steiniges Land zu bebauen.

Deutsche Arbeiter werden auf ähnliche Weise in Paris aufgebettet. Im Faubourg St. Antoine, wo die Wohnsiedlung ihren Hauptteil hat, gibt es Werkstätten, in denen nur Deutsche sind, meistens aus Luxemburg. Der Arbeitgeber (Patron) soll sie bei ihrem Anfahrt am Bahnhof abgeleitet, sie nach der Werkstatt und stellt sie sofort an die Arbeit — er giebt ihnen Kost und Wohnung und lässt sie nur Sonntags ausgehen; dann sorgt sie dafür, daß sie sich möglichst rasch herausziehen, damit sie mit Niemandem außerhalb der Werkstatt in Verbindung kommen. Sie sind im willkürlichen Sinne des Wortes zur Zwangsarbeit verurtheilt Gefangen. Die Pariser Arbeiter werfen diesen Unglücksfall vor, die Arbeitslöhnne untergebracht und die Möbelindustrie des Faubourg St. Antoine, die vor dem Krieg eine beträchtliche Ausfuhr nach Süd-Amerika hatte, zu Grunde gerichtet zu haben. Das ist nun allerdings nicht richtig, allein etwas ist Wahr daran; ein deutsches Mal werde ich darauf zurückkommen.

Im ganzen Nord-Osten, welcher der industriellste Teil Frankreichs ist, führen die „Patrone“ beispiellose Arbeiter ein; sie gleichen sie ihren „theueren“ französischen Landleuten vor, weil sie billiger sind und leichter unter der Fuchtel zu halten. Denn in diesem Norddepartement braucht ein Arbeiter der Polizei nur begeistert zu werden und er wird binnen 24 Stunden ohne weitere Prozedur über die Grenze geföhrt. Sobald ein Belster sich mit Gewerkschaften oder Arbeitseinrichtungen beschäftigt, meldet der „Patron“ seinen Namen dem Polizeikommissar, der den Verdächtigen auf sein Bureau lädt, ihm eine Strafpraktik hält, und — wenn er nicht darauf verzichtet, sich seine kleinen Interessen zu klammern — ihn sofort auf die andere Seite der Grenze befördert. Freilich ist diese Ausweisung nur eine formelle, denn der Arbeiter, der auf einer Stadt, z. B. aus Lille, gezeigt ist, kommt weder nach Tourcoing oder nach Roubaix und wird, wenn er sich richtig verhält, dort nicht belästigt. In den Industriestädten, die nicht weit von der Grenze liegen, lehnen die belgischen Arbeiter den Sonnabend nach Hause zurück und kommen den Montag mit einem Theil davon, was für die Woche bedarfte, zurück, wofür sie, weil es zum persönlichen Gebrauch ist, keinen Eingangskoll zu zahlen haben. Man will in Tourcoing und Ronval eine Dampfstraßenbahn errichten, welche die Arbeiter jeden Abend nach Belgien zurückkehren und am anderen Morgen, mit allen Lebendmitteln für den Tag versehen, wieder zurückkehren soll. Auf diese Weise werden die französischen Industriellen dem auf den Landwirtschaftlichen Erzeugnissen liegenden Zoll ein Schnippchen schlagen, so wie sie stimmen sie genötigt waren, damit die Arbeiter ihrerseits auch für den Schutzpol auf Industrieprodukte stimmen.

Diese Einfuhr der Arbeiter in das Norddepartement ist überwiegend von politischen Gesichtspunkten aus verfehlt, denn gerade diese Belger, die aus Orten in der Nähe von Gent kommen, wo Alles von den dortigen Sozialisten bearbeitet ist, haben auch den Sozialismus und den Geist der Organisation mit herübergebracht. Viele Jahre hindurch sind Ansekte, von Béteren und anderen Kameraden jeden Sonntag aus Gent nach Roubaix und in andere kleine Grenzstädte gekommen und haben in flämischer Sprache an die in Frankreich arbeitenden belgischen Proletarien Reden gehalten.

Wie sich erwarten ließ, haben die hauptsitzelnden Chaubliffen sich der Frage der ausländischen Arbeiter bemächtigt; sie forderten einfach ihre Ausweisung. Das erschien aber doch zu stark, besonders den Unternehmern, die großen Gewinn aus den fremden Arbeitern ziehen. Man schlug dann vor, den ausländischen Arbeitern und den Industriellen, die sie verwerfen, eine Steuer aufzulegen. Während der letzten Legislaturperiode beantragten Dafisque und Bourde bei zwei verschiedenen Gelegenheiten, daß man die fremden Arbeiter gegen die Ausweitung der Unternehmer schütze, indem man den Industriellen verbiete, denselben einen geringeren Lohn zu zahlen, als den französischen Arbeitern. Sollte man diesen Vorschlag angenommen, so würden alle Streitigkeiten zwischen den französischen und den fremden Arbeitern aufgehoben haben. Dies passt den Herren Unternehmern unter sich erhalten und nähern, um die Arbeiter davor zu schützen. Und um die Frage zu lösen, beschließt die Kammer mit ungeheurer Majorität ein neues Polizeigesetz gegen die Ausländer, das die ausländischen Arbeiter noch mehr den Bauern und der Willkür des Unternehmers prägt.

Situationsberichte.

Maurer.

Astoria. In der Mitgliederversammlung der hiesigen Bahlstelle vom 5. März referierte zum ersten Punkt der Tagesordnung der Genossen Thémar über die wesentlichsten Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Derselbe führte zunächst an, daß nach dem jetzigen Gesetz noch nicht alle Arbeiter gegen Unfall versichert sind, daß man aber von Seiten unserer Reichstagsabgeordneten bei der nächsten Gelegenheit darnach arbeiten wird, daß dieses Gesetz auf alle Arbeiter ausgedehnt wird. Alle in einem verschwieglichen Betriebe beschäftigten Arbeiter sind auch versichert, und sind Unfälle, die auf der Baustelle und auf dem Umgang derselben vorkommen, als Unfälle im Betriebe zu trachten. Es ist die Hauptausgabe eines Berichtes, daß derselbe dafür Sorge trägt, daß der Unfall zur Anzeige gebracht wird, auch wenn derselbe nur sehr gering und von keiner Bedeutung erscheint. Auch ist es sehr wünschenswert, einige Kollegen von der Verlegung in Kenntniß zu setzen, um bei späteren Verhandlungen als Zeugen zu fungieren. Wenn Befragte unterlassen wird, so ist es sehr möglich, daß dem Berichter die Menge abgesprochen, oder zum Mindesten die Erlangung bestreiten sehr erschwert wird. Das Gesetz tritt nach Ablauf von 18 Wochen, vom Tage des Unfalls an gerechnet, ein. Bei Berechnung der Unfallrente kommt bei einem Verdienst über M. 4 täglich, M. 4 voll und der Verdienst über M. 4 mit einem Drittel in Rechnung. Von dieser Gesamtsumme bilden zwei Drittel die Rente. Wenn jemand täglich M. 6 verdient, so würde die Summe, welche bei der Berechnung in Betracht kommt, wenn man das Jahr zu 300 Arbeitstagein-

rechnet, gleich M. 1400 sein, die Rente also zwei Drittel von dieser Summe, gleich M. 988,88. Dem Unfallversicherer muß, wenn das Krankengeld, welches derselbe bezahlt, nicht die Höhe von $\frac{1}{3}$ des ortsüblichen Tagessatzes seines Beschäftigungsbüros erreicht, ein erhöhtes Krankengeld bis zu diesem Betrage gezahlt werden. Dieser Mehrbetrag ist bei der Arbeitgeber verpflichtet.

Dieser Mehrbetrag ist bei der Arbeitgeber verpflichtet, da der Arbeiter keine Kosten für die Krankenkasse aufzutragen. Dafür steht es sich vielfach heraus, die Kasse hat dann das Nachsehen. Redner schildert nun noch die Rente für hinterlassene Witwen und deren Kinder bei Sterbefällen der Arbeitnehmer, berücksichtigt noch den Inkassobetrag der Rentur und erläutert zum Schlus noch die Unfallversicherungsvorschriften. Zum 2. Punkt der Tagesordnung: „Wie unterliegt die Sozialversicherung in der Baustelle?“ entpann sich eine lange Debatte.

Nachdem verschiedene Vorschläge gemacht und die selben diskutiert, nahm man den Antrag von Sievers, die Kolportage des „Gründstein“ abzuschaffen. Durch die Abschaffung der Kolportage werden bedeutende Betriebe erwartet und ist man der Meinung, auf diese Weise das Defizit zu bilden. Das Fachorgan soll von nun an in verschiedenen Volksalen zum Abholen bereit gelegt werden. Die weitere Regelung wurde der örtlichen Verwaltung übertragen. Der Punkt der Tagesordnung: „Wollen wir für dieses Jahr eine Volksabstimmung ausarbeiten?“ wurde lebhaft erörtert und kam man zu der Ansicht,

daß die Frage in einer öffentlichen Bauarbeiter-Beratung zu veranlassen, und wurde die örtliche Verwaltung beauftragt, die Einberufung einer öffentlichen Versammlung zu veranlassen. Hierauf erfolgte Schluß der Versammlung um 11½ Uhr.

Großgemeinde. Am Dienstag, den 6. Februar, tagte in der Centralberberge eine regelmäßige Mitgliederversammlung des Centralverbandes der Maurer. Zum ersten Punkt der Tagesordnung ließ sich der Kollege Friedrich Ehlers ausnehmen. Sodann wurden die Kollegen Ahrens und Stöhr als Wahlvereinigungsmitsglieder einstimmig gewählt. Hierauf wurde von dem Bevollmächtigten das Antragsvotum betreut, der Frankenunterstützung von Hamburg verlesen. Nachdem Kollege Sobotka erläutert hatte, aus welchen Gründen er nach Hamburg geschleben, entpann sich eine rege Diskussion. Kollege Stumpf kann man nicht den Antrag, eine vierjährige Kommission zu wählen, welche in der nächsten Versammlung einen Entwurf vorzulegen hat, in welchem die Frankenunterstützung gründlich geregelt wird. Der Antrag wurde angenommen. Kollege Ehlers stellt den Antrag, eine öffentliche Bauarbeiterversammlung einzuberufen, der Antrag wird angenommen. Auf Antrag des Kollegen Dohring findet dieselbe 8 Tage nach Ostern statt. Kollege Sobotka geht noch bekannt, daß am 18. März eine Volksversammlung zur Erinnerung der Märtyrerfallen in Bremen stattfindet. Redner fordert die Kollegen auf, recht zahlreich diese Versammlung zu besuchen. Da sich Niemand mehr zum Vortrag meldete, wurde die Versammlung geschlossen.

Wilschendorf. Am 6. März tagte die regelmäßige Mitgliederversammlung der hiesigen Bahlstelle. Nachdem die Befreiung erobert wurde, kam zum zweiten Punkt übergegangen. Da verschiedene Kameraden es nicht gewußt hatten, daß sie die Statistischler mitzubringen hatten, so konnte eine Revision derselben nicht vorgenommen werden. Es wurden die Kameraden L. Burchardt, R. Rachtigall, O. Heine, gewählt, die Statistischler zu revidieren. Zu Punkt drei wurde von verschiedenen Kameraden Vorgeschlagen, wie es in Zukunft mit der Ortskantonsleiter geschehen sollte. Von mehreren Kameraden wurde besont, sich soviel wie möglich der Centralstelle anzuschließen, da es jetzt seit sei, eine Bahlstelle zu gründen. Es wurde kein Haustag, eine Extraversammlung einzuberufen, betreffend die Centralstelle. Der vierte Punkt mußte verlegt werden, indem K. Gunkel nicht anwendbar und somit die Abrechnung der Bibliothek nicht erfolgen konnte. Im Punkt „Beschiedenes“ wurde die Totalfrage zur Sprache gebracht und beschlossen, das Votat der Frau Mrs. Wojetzki als Beschließungsstolz und der Herkergewissheit zu benutzen.

Walsdorf. Am Sonntag, den 4. März, tagte die Mitgliederversammlung der hiesigen Bahlstelle des Centralverbandes der Maurer Deutschlands. Vor Eintritt in die Tagesordnung rückte der Vorsitzende zunächst an die Versammlung die Frage, ob die Mitglieder auch gewillt seien, die Bahlstelle beliebbar zu machen. Ja“ beantwortet wurde. Sodann erfolgte die Wahl des Ortsverwaltung. Gewählt wurden: zum Bevollmächtigten Bässow, zum Kassirer Rudolf, zum Schriftführer E. Müller, zu Revisorin Bester, Bahren und B. Müller. Es wurden dann noch einige interne Angelegenheiten erörtert und dann die Versammlung geschlossen.

Zäbäck. Am Sonntag, den 25. Februar, tagte hier eine Versammlung der Maurer von Zäbäck und Umgegend, welche mit dem hocherwachten Resultate endete, daß auch hier eine Bahlstelle des Central-Verbandes gegründet und auch gleich zur Vorstandswahl geschritten wurde. Es wurden gewählt: W. Brenz, Bevollmächtigter, H. Lemke, dessen Stellvertreter; B. Bagul, Kassirer, B. Spalding, dessen Stellvertreter und H. Christ, Schriftführer. Wie wollen wünschen, daß die junge Verbandszählschule in ihrem blühenden Wachsthum nicht erstickt, sondern gute Früchte für die hiesigen Kameraden zur Reife tragen möge.

Celle. Am 5. März hieß die hiesige Bahlstelle ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende der Versammlung bekannt, daß unter Verbandsmitglied und Schriftführer E. Müller verstorben ist. Die Versammlung erklärte das Andenken durch Erscheinen von den Blättern. Sodann wurde zum ersten Punkt übergegangen, der seine Erledigung dadurch sond, daß sich ein Kollege aufnehmen ließ. Im zweiten Punkt wurde Kollege A. in e. u. n. als Schriftführer gewählt. Der dritte Punkt rief eine lebhafte Debatte hervor. Es kam zur Sprache, daß Meister Böller den Lohnarbeits der hiesigen Bahlstelle nicht anerkennen wolle, die Versammlung war aber anderer Meinung. Es sprachen sich mehrere Kollegen darüber aus, daß Alles, was von den hiesigen Gesellen ausgeht, vom Maurermäister Böller für nichtig erklärt wird. Grünhagen stellte den Antrag, daß sich Meister Böller die nächste Periode nicht so arbeiten lassen soll, wie unter Lohnarbeits vorschreibt, über seinen Plan die Sparte verhängt wird und die Gesellen für die einzelnen Verhandlungen entschädigt werden. Der Antrag wurde angenommen. Im vierten Punkt wurde von W. Soltendiek bemerkt, daß mehrere fremde Kollegen auswärtig arbeiten und doch gern den „Gründstein“ haben möchten. Es wurde der Antrag gestellt, daß diejenigen fremden Kollegen, welche außerhalb der hiesigen Bahlstelle arbeiten und nicht über drei Monate in der hiesigen Bahlstelle residieren, den „Gründstein“ portofrei erhalten. Der Antrag wurde angenommen. Ferner wurde noch von der Versammlung

beschlossen, der Witten unserer verstorbenen Mitglieds eine Sammlung zukommen zu lassen und wurden drei Kollegen gewählt, welche die Sammlung vornehmen sollen. Es wurde noch zur Sprache gebracht, daß sich ein Mitglied gegen unseren Lohnarbeitsvergangen hat, indem dasselbe Nebenstand gemacht hat. Da der Betreffende nicht anwesend war, so wurde beschlossen, denselben zur nächsten Versammlung schriftlich einzuladen. Hierauf folgte Schluß der Versammlung.

Alsfis. In der am 1. März im Votat des Herrn Hin abgehaltenen Mitgliederversammlung der hiesigen Bahlstelle des Bauarbeiterverbandes liegen sich nach Eröffnung derselben neue Mitglieder aufzunehmen. Zur Tagesordnung weist der Bevollmächtigte mit, daß die seitens der Lohnkommission an die Meister verlangte gurtschleife fehlen, nur ein einziger Meister, Herr Denk, habe sie anfangeschafft. Dieser Meister ist jedoch nicht anwesend, er habe auf die Rückseite des Karlsbretts geschrieben, daß er mit den Forderungen nicht einverstanden sein könnte. Alle übrigen Meister hätten es nicht einmal der Mühe wert gehalten, eine Antwort zu erheben. Der Redner wies darauf hin, daß diese Missachtung ein um so größeres Sporn für die Kameraden sei, um die Organisation beizutreten, um durch gemeinsames Streben das geforderte Ziel zu erreichen. Kollege K. und e. unterwarf die Ausschreibungen des Vorstandes und mahnte ebenfalls zur Organisation, um bei günstiger Konjunktur den Meistern gegenüber erfolgreich auftreten zu können. Kollege K. und e. schloß dann an, wie die Polizei uns alle Votale abtreibe, sie würde besser ihm, sich die Wohnungen der Arbeiter einmal angesehen und dort für Säuberung aller gefährdlichen Behausungen einzutreten. Bei diesen Worten ließ der überwachende Beamte die Versammlung auf mit der Motivierung, daß eine Anregung zu strafbaren Handlungen in den Worten des Redners stege. Ob solcher Gesetzesauflösung geradezu verblüfft, verließ die Versammlung aus die sie gerichtete Auflösung des Votat. Selbstredend wird günstigen Orts Bevölkerung geführt werden.

Frelschburg. Am 4. März fand im Votat der Brauerei Gräfeling die regelmäßige Mitgliederversammlung der hiesigen Bahlstelle statt, welche gut besucht war. Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Aufnahme neuer Mitglieder und Begebung der Monatsabteilungen“. Ihnen sich sechs Kollegen in den Verband aufzunehmen, und war dieser Punkt bald erledigt. Zum zweiten Punkt wurde vom Schriftführer das Protokoll verlesen und von den Kollegen als richtig anerkannt. Sodann erklärte Kollege F. J. der Bericht von der letzten Gewerkschaftssitzung, in welcher es meistens um die Auskunft einer Liste der Vertreter für die Ortskantone, sowie über Herbergskontrolle handelte. Sodann wurde zum dritten Punkt „Vertreibung über Wohnverhältnisse“, übergegangen. Kollege F. J. fragt an, ob wir bei einer etwaigen Forderung den zehnständigen Arbeitstag oder einen Stundenlohn beanspruchen wollen. Kollege Ohmer spricht sich für den Stundenlohn aus mit der Begründung, daß wenn wir den zehnständigen Arbeitstag einführen wollen, die Meister einsatz sagen werden, ihr arbeiten eine Stunde weniger, bekommt deshalb auch weniger bezahlt, was aber nicht der Fall wäre, wenn wir einer bestimmten Stundenlohn festlegen würden. Kollege Lukas spricht sich für den zehnständigen Arbeitstag aus und meint, daß die Meister, wenn das Gehalt gut geht, den gleichen Lohn bezahlen möchten, wie wir ihn jetzt haben, wenn sie ihre Arbeit fertiggestellt haben wollen, indem sie hier bei uns den Tagelohn immer nach dem Geschäftsgang gerichtet habe. Kollege Schill stellte den Antrag, nächst Sonntag eine öffentliche Maurerversammlung einzuberufen mit der Tagesordnung: „Lohn und Arbeitsverhältnisse, sowie Verteilung der Annahme derselben. Des Weiteren waren einige Kollegen der Ansicht, zu dieser Versammlung einen auswärtigen Referenten zu bestellen. Es meldete sich hierauf Kollege F. J. der selbstwillig als Referent für die nächste Versammlung, was von den Kollegen mit Freude begrüßt wurde. Kollege Stadelbauer bringt vor, daß der Kollege F. J. von den hiesigen Meistern gemahngestellt worden ist. Es sind dies wieder die Folgen der schlechten Organisation; da sie die Kollegen nicht dem Verband anschließen, so stehen wir den Meistern gegenüber ohnmächtig da, was nicht der Fall wäre, wenn die Kollegen einmal aus ihrem Schlafe erwachen und sich dem Verband anschließen würden. Kollege Lukas wünscht gleichfalls, daß die Kollegen besser zusammengetragen, und daß sie die Worte Verband und Vereinigung im richtigen Sinne hochhalten möchten. Bevollmächtigter Träger beantragt, daß wir, wenn ein Kollege nicht oder verunglückt, durch eine Unterstützung von jedem einzigen Mitgliede für dessen Hinterbliebene oder zu den Beerdigungskosten derselben beitragen. Kollege V. ange spricht sich, gegen diese Unterstützung aus und führt an, daß die Kollegen ein Sterbegeld von der Kantone ausbezahlt bekommen. Kollege Schill stellt den Antrag, daß sich jedes Mitglied verpflichtet, 20 Kr. bei einem etwaigen Todesfall zu bezahlen. Es wäre dieses ja eine Kleinigkeit für die einzelnen Kollegen und immerhin eine Beihilfe für eine arme Familie. Dieser Antrag wurde ebenfalls angenommen. Des Weiteren wurde vom Kollegen Lukas der Antrag gestellt, daß sämtliche Kollegen einer etwaigen Beerdigung eines Kollegen beizuhören sollen, wer dieses verstorben oder ohne Entschuldigung wegbleibt, soll eine Strafe von 50 Kr. bezahlen. Über diesen Antrag wurde eine kleine Debatte geführt und derselbe ebenfalls durch Abstimmung angenommen. Hierauf war die Tagesordnung erledigt und trat somit Schluß der Versammlung ein.

Stoffkatenze.

Leipzig. Am 8. März tagte im „Restaurant Spieß, Seeburgstraße“, eine öffentliche Versammlung der Stoffkatenze und verbündeten Berufsgeisen mit der Tagesordnung: 1. Bericht des Gewerberichtsgerichts; 2. Aufstellung eines Kandidaten zur Wahl der Gewerberichtsgerichtsgericht; 3. Gewerbsliches. Zum ersten Punkt erhielt Kollege Schäfer als bisheriger Bevollmächtigter das Wort. Er berichtet, daß die Angen im Allgemeinen zuverlässig seien, was in den heutigen Gewerbsberichtsgerichtsverfahren und die Vergleichs- und Sühnetermine. Bei einem Vergleich müsse der Arbeiter oft mit der knappen Frist einer Forderung zustimmen, sein doch Wonne, sein Anger geäußert werden, auf einen Vergleich einzugehen. Redner spricht weiter von den geplanten Innungsgerichtsgerichten und ermahnt die Kollegen, die Petition gegen dieselben zu unterschreiben. Der Vorsitzende spricht im Namen der Versammlung dem bisherigen Bevollmächtigten seine Anerkennung aus und schlägt denselben wieder als Kandidaten vor. Dieser Vorschlag wird von der Versammlung

lung angenommen, und Kollege Schäfer erklärte sich bereit, dieses Amt wieder anzunehmen. Zum dritten Punkte lag nichts vor, und so löste der Vorsitzende die Versammlung.

Gingesandt.

Aus Maschin.

Welch große Interessenseligkeit hierzuliegen unter den Maurern für die Gewerkschaftsbewegung herrscht, sollte man kaum für möglich halten. Man weiß vielleicht nicht, mit welchem Namen man dieselbe kennzeichnen soll. Haben denn die Maurer hier einen solchen Bohnjag, daß sie es nicht nötig haben, für ihre Interessen zu kämpfen und für ihre Familien einzutreten? Kollegen, diese Frage wird nicht einer Euch mit "Ja" beantworten können; glaubt sicher, daß das Unternehmertum das Treiben der meisten Maurer mit Bergmannen anstößt, indem letztere gegen die Fabrikstätte agitieren, und sich nicht vor den organisierten Kollegen fürchten. Euch, Kollegen, die Ihr den wahren Wert des Verbundes kennt, Euch blühen wir, kommt in unsere Versammlungen, lasst Euch wieder ausnehmen in den Verbänden, um dann vereint über unsere kriegerische Zukunft zu entscheiden. Es ist die Pflicht jedes Kollegen, die Südmänner aufzurufen und anzuhören, mit in die Reihen des kämpfenden Proletariats zu treten. Nur auf solche Weise können wir den Kampf bestreiten, und eine Strecke weiter kommen. Darauf, Kollegen, rufen wir Euch zu: Beregt allen Streit und Kummer und kommt wieder in unsere Versammlungen. Dieselben finden jeden Sonntag nach dem Ersten im Monat in der Maurerherberge statt.

E. M.

Aus München i. W.

Es dürfte eine ganze Anzahl von Lesern des "Grundstein" interessieren, etwas Neues von Münster zu erfahren. Es geht, nicht wenig Kollegen, welche Mütter und Erfahrung kennen. Diese werden wissen, daß es den Maurern hier am Oste sehr schwer fällt, sich zu organisieren. Seit dem Jahre 1891, wo unsere Sozialorganisation durch systematische Sozialabschafferei hochstieg, war es uns nicht möglich, uns dem damals in's Leben gerufenen Centralverband der deutschen Maurer anzuschließen zu können. Vor einigen Wochen fanden wir einen Witz, der sein Volk zur Abhaltung von Mitgliederversammlungen des Verbundes deutscher Maurer zur Verhinderung stellte und waren dann auch 19 Personen sofort zur Aufnahme bereit. Es wurde sogleich der Behörde hiervom Angelte erstattet und sollte am 10. März die erste Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl des Vorstandes stattfinden, ein Kollege hatte sogar aus eigenem Antrieb in dem hier erschienenen "Morgen-Angeber" annonciert, und es fanden sich dann auch die Kollegen nach hiesigen Verhältnissen gleichermaßen ein. Räumlich waren die hier arbeitenden Freunde sozusagen vollständig vertreten. Aber, o weh, die Rechnung war ohne die Polizei gemacht; der Witz machte uns dann, daß keine Besammlung stattfinden durfte. Drei Beiträger der Polizei hatten sich Nachmittags hintereinander eingestellt und ihm gefragt, ob es keine Verammlung stattfinden, denn dieselbe wäre nicht angemeldet, und er könnte dadurch die Koncession verlieren. Wenn ein Formschreiber voreilt, so ist dies sogar anerkannterwerth und fürtiglich von Seiten unserer Polizei gehandelt. Wir schoben auf dieser Fürsorge die Hoffnung, wenn unsere Fehler sich gebesst haben, daß der "Grundstein" über die erste erfolgte Versammlung sehr bald Bericht erstatten kann.

Achtung, Lüppen!

Die Aktiengesellschaft D. Titel in Berlin hat sich endlich herbeigesehnt, ihren Leuten, welche thierwärts bis über 20 Jahre bei ihr in Beschäftigung standen, eine geeignete Anerkennung in Form eines sonstigen Zusätzliches zu gewähren. Die nochlebenden Aktionäre konnten in der letzten Zeit, trotz angestrengter Arbeit, nicht so viel herausbringen, wie es ihren Wünschen entsprach. Was ist da wohl selbstverständlicher, als daß der im Überschuss schwelgende Arbeiter den nochlebenden Aktionären den Druckhüll von lumpigen 10 p. d. m. mühelos verpasste? Die menschenfreundliche Rummung folgte die liebenswürdige Aufforderung, daß Denjenige, welcher nicht gewillt ist, dem so gerechtfertigten Wunsche der Herren nachzukommen, sofort gehen könne. Kollegen! Es ist dies wieder ein schlagender Beweis der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit. Wie Alten dies Beispiel ein Sporn sein, sich endlich aus dem Inselfreitum und der Harmoniedussele herauszureißen; denn wenn wir Kollegen geschlossen zusammenstehen, kann keine Aktiengesellschaft derartige Rummungen stellen. Zur Ehre der Titel'schen Kollegen muß gefragt werden, daß sie gegen die 10prozentige Reduktion des Tarifs ganz energischen Protest erhoben. Bei einem Angriff von 32 Kollegen haben leider 8 ihr Wort gebrochen, indem sie trotz ihrer Namensunterschrift weiterarbeiten; es sind dies Jules H. Schröder, Fritz Schulze, Lautwasser, Wilschendorf, Ferdinand Klett, F. Jahn und Dorow. Auch sie werden einst den verdienten Zusätzlich vom Unternehmer erhalten und später einsiehen lernen, wodurch ein Vergessen sie an der Allgemeinheit begangen haben. Wie uns ferner mitgeteilt wird, hat sich die Firma nach Magdeburg um Dienstleister bemüht. Mögen die Magdeburger Kollegen dieser Insinuation eine gebührende Antwort zu Thell werden lassen. Zum Schlus richten wir den Appell an die Kollegen, den Zugzug streng fern zu halten.

J. A. W. Danbert.

Berichts-Chronik.

* Reichsgerichtsentscheidungen. In Beziehung auf § 127 der Reichsgesetzesordnung: Der Schriftsteller in der bürgerlichen Zeitung des Herrn H. unterworfen, hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, durch Urteil vom 24. Oktober 1893 ausgesprochen, daß im Gebiete des preußischen Allgemeinen Landrechts nur der Gesundheit des Verbrechens unbedingliche Zwangsmittel gegen zu gebrauchen sind. Schläge, insbesondere sogenannte "Kopfschläge", die die Gesundheit schädigen können, sind als Übelverschreibungen des Justizreiches, entrichten werden.

Ein Reichsgericht ist nach einem Beurteilung des Reichsgerichts, IV. Bürgersachen, vom 8. November 1893, zur Verweigerung des Beugnisses nicht nur über die ihm in dieser seiner Eigenschaft von der Partei gemachten Mitteilungen, sondern überhaupt über alle Thatsachen befreit, die von ihm innerhalb der ihm übertragenen Geschäftsführung wahrgenommen worden sind.

* Großen Nummer bereitet den Bürgern eine Entlastung, welche förmlich die Strafammer zu Gera in der Haftgesetze gegen den Zimmermann Julius Ferdinand Wettin und den Baumeister Hermann Jacob. Beide derselbst, lädt. Durch eine Strafverfolgung des Staates waren die Angeklagten in je 20 Strafe genommen worden, weil sie Lehrlinge gehalten hatten, ohne hierzu nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die keine Innungsmäßigkeit sind, berechtigt zu sein. Gegen diesen Strafbesatz hatten die Einpräg erhaben, infolgedessen sie vom Strafammer freigesprochen wurden. Ein gleiches Urteil fällte die Strafammer auf die von dem Antikantonal eingesetzte Beratung mit der Begründung, daß die Angeklagten einer Innung nicht angehört, da beide nicht die dazu nötige theoretische Bildung durchgemacht hätten. Es gebe ihnen somit auch die Fähigung, einer Innung anzugehören, ab.

Arbeiter-Versicherungswesen.

* Die Alters- und Invaliditätsversicherungspflicht soll nach einem Antrage, der, wie die "Berl. Vol. Nach.", melde, beim Bundesrat eingebracht ist, erfüllt werden auf solche Häuser werbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Betriebstreibender mit Weberei und Weberei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Höhle oder Hofsäße selbst besitzen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Weberei wird auch die Waschmaschinenreiterei gerechnet. Die Versicherungspflicht soll sich auch auf die zur Herstellung der Gewebe- und Webwaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulenre (Treiberei), Schererei, Schleiferei usw., sowie auf die weitere Bearbeitung oder Herarbeitung — Appreturierung, Konfektion usw. — der Gewebe- und Webwaren erstrecken, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweberei oder Hauswirke nebenher ausgeführt werden. Diese Bestimmungen sollen jedoch in ein Anwendung finden einmal auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für sich eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden, sobald auf Person, welche in dem Betriebe des Hauses gewerbes nur gelegentlich, und zwar in regelmäßiger Weise, aber nur nebenher und in so geringem Umfang tätig sind, daß der Heraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeträgen nicht im entsprechenden Verhältnis steht, sowie endlich auf Personen, welche in einem anderen, die Dienstpflicht begrenzenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnis zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Haushaltsgewerbe nebenher, sei es regelmäßig, betreiben. Die neuen Bestimmungen sollen am 2. Juli 1894 in Kraft treten.

* Welchen Nörgelgelein arme alte Leute ausgedacht sind, bis es ihnen möglich wird, die ihnen nach dem Invaliden-Versicherungsgesetz zugesetzten, zum Leben eingesetzten vollständig ausgenügend parat Pensions zu erhalten, und wie man Alles aufsetzt, um ihnen diesen "Genuß" unmöglich zu machen, davon gibt eine Angelegenheit, welche in letzter Zeit wiederholt das Reichs-Versicherungsamt beschäftigte, einen sprechenden Beweis.

Eine alte, total invalide Arbeiterin, Namens Walzsch, aus Schlesien, war von der betreffenden Versicherungsanstalt mit ihrem Anspruch auf Altersrente abgewiesen worden. Sie schickte den Einspruch gegen dieses Erkenntnis an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts erheblich ab, so daß ihr Schreiben am Mittag des letzten Einspruchstages dort eintraf. Allein der Verteilung des Schiedsgerichts, der bis einsmal des Tages die Post besucht, war schon auf der Post gewesen, als ihr Brief eintraf, so daß dasselbe bis zum kommenden Tage liegen blieb, also einen Tag zu spät in die Hände des Schiedsgerichts gelangte. Das Schiedsgericht sprach dennoch der Arbeiterin die Rente zu und erklärte ihren Einspruch für berechtigt. Die betreffende Versicherungsanstalt berichtigte sich hierbei nicht, man hatte vorher herausgestellt, daß das Schreiben der Arbeiterin beim Schiedsgericht verhandelt eingelaufen sei und ergreift aus diesem Grunde Revision an des Reichs-Versicherungsamtes. Das Reichs-Versicherungsamts soll die Beratung der Arbeiterin auch wirklich als verjährte eingesehen an, ob die Rente zu und verzögert die Sache mit der Weitung an das Schiedsgericht zurück, es sei zu prüfen, ob eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wieder eingesetzt und der Alten eine Rente von M. 111 zugestellt. Gegen diese Entscheidung legt nun die Versicherungsanstalt nochmals Revision beim Reichs-Versicherungsamts ein und meinte, ein unabweisbarer Aufschluß liege nicht vor, die Alte hätte früher ihre Beratung abgenommen; auch material sei der Anspruch unvergründet. Die erweiterte Sprachammer des Reichs-Versicherungsamts will nun aber die Rente als ungerechtfertigt abweisen und befiehlt der armen Frau die zuverlässige Rente. — Feder weiterer Kommentar würde das Angeklagte nur abschwächen. Die Einführung einer anderen Geschäftspraxis bei den Versicherungsanstalten ist wirklich ein dringendes Bedürfnis.

* § 65 des Unfallversicherungsgesetzes gebietet zu den wichtigsten Paragraphen der Unfallgesetzegebung. Erklärt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann nach § 65 eine anderweitige Feststellung derselben erfolgen. Der erwähnte Paragraph gewährt daher die Möglichkeit, die rechtskräftige Feststellung einer Entschädigung abzuändern und bestimmt als Voraussetzung hierfür den Eintritt einer wesentlichen Veränderung derjenigen Verhältnisse, welche für die frühere Feststellung maßgebend gewesen sind. Dieser Paragraph ist vom Reichs-Versicherungsamts zu Gunsten der Verleihen ausgelegt worden, wie klarlich auch eine Entschädigung befreit, die anlässlich eines Prozesses gefüllt wurde, ein Vorarbeiter Steinmüller gegen die Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft begonnen hatte. Es stand unstrittig fest, daß Alte eine schwere Handverletzung im Betriebe erhalten hatte. Er erhielt 50 p. d. Rente, welche nach einem Arbeitsverdienst von M. 2400 berechnet worden war. Nicht lange darnach bekam Steinmüller trotz seiner Verletzung sogar eine Stellung mit M. 3000 Gehalt. Die Berufsgenossenschaft setzte nur sofort die Rente gänzlich ein, da der Verletzte jetzt mehr Gehalt bezog als vor dem Unfall. Hiergegen legte

Steinhäuser Berufung beim Schiedsgericht ein; dasselbe wies ihn jedoch mit seiner Klage ab, da er in seiner Erwerbsfähigkeit nicht mehr beeinträchtigt sei. Sobald ergriß St. das Recht, mittel des Returtes an das Reichs-Versicherungsamts und bat um Publikation einer Rente. Der Senat, unter dem Vorstand des Direktors Warrius, erklärte am 28. v. M. den Retsur zurück, ergründet, brachte ihm 40 p. d. Rente und noch M. 34 Rente, Kosten zu. Den Hauptfall, so lebt es in der Begründung, für eine durch § 65 gerechtfertigte Herabsetzung einer Rente bildet der Eintritt einer Erwerbsfähigkeit erlösenden oder wiederherstellenden Besserung des Gesundheitszustandes des Verletzten. Eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 65 liegt aber nicht vor, bei Veränderung des bisherigen Arbeitsverhältnisses. Es ist daher bei vorliegender Gemüterung der Erwerbsfähigkeit eine entsprechende Rente auszubüttigen, auch wenn er den früheren oder einen noch höheren Rohn erhält, die Fordrung ist.

* Internationaler Kongress für Arbeiterversicherung. Die internationale Konferenz für Arbeiterversicherung und soziale Versicherung, die im Jahre 1893 in Paris und 1891 in Berlin abgehalten wurden, finden in diesem Jahr durch einen neuen Kongress in Mailand ihre Fortsetzung. Der Zeitpunkt des Kongresses ist noch nicht bestimmt, wird jedoch wahrscheinlich im September oder Oktober fallen.

Literarisches.

* Der Sozialdemokrat, Wochenblatt der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Expedition in Berlin SW, Deutzstr. 2). Zu beziehen durch alle Zeitungsspediteure. Unter Kreuzband für März 60 R. Von 1. April ab beträgt das Abonnement durch die Post oder in Berlin durch die Zeitungsspediteure pro Quartal M. 1,20, unter Kreuzband M. 1,80. Nr. 8 vom 10. März hat folgenden Inhalt: Die politische Lage in Österreich — Briefe aus Bayern — Strindberg und die bürgerliche Ehe — Reichstag — Politisches — Agrarisches. Von Vandé — Parteiennotizen. — Wie man uns behandelt. Rentenagenten in Preußen. IV. — Zur Landabgabe. I. — Preußische Polizeiausstände. — Die amerikanische Arbeitsstatistik. — Gewerkschaftliches. — Arbeiterschutz. — Arbeiterversicherung. — Zoblenliste.

* Sozialpolitisches Centralblatt, Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, Karl Heymann's Verlag, Berlin W., Mauerstraße 44. Jeden Montag erscheint ein neuer Nummer. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. Preis vierzehnthalb M. 2,50. Einzelnummern 20 R. Erschienen ist Nr. 24, 8. Jahrgang.

Bon der "Neuen Zeit" (Stuttgart, F. H. W. Diez' Verlag) ist soeben das 28. Heft des 12. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: — Die Sozialdemokratie und die Studentenzeitung. — Glossen zu dem Ausfall "Aus unserem modernen Künsten" von Fritz Kümmel. Von einem Maler. — Zur Lage der Bergarbeiter im nordwestlichen Sachsen. — Literarische Kunstschau. — Polizei: Der russische Handelsvertrag und der Krieg. Vor Zugzug wird gewarnt. Von Dr. F. Hofmann. Die Profitier unseres Unternehmens. — Feuerstein: Der Tod im Walde. Von Nikolaus Kraus. (Fortsetzung.)

Bon der "Gleichheit" (Stuttgart, F. H. W. Diez' Verlag) ist soeben das 28. Heft des 12. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor:

— Die Sozialdemokratie und die Studentenzeitung. — Glossen zu dem Ausfall "Aus unserem modernen Künsten" von Fritz Kümmel. Von einem Maler. — Zur Lage der Bergarbeiter im nordwestlichen Sachsen. — Literarische Kunstschau. — Polizei: Der russische Handelsvertrag und der Krieg. Vor Zugzug wird gewarnt. Von Dr. F. Hofmann. Die Profitier unseres Unternehmens. — Feuerstein: Der Tod im Walde. Von Nikolaus Kraus. (Fortsetzung.)

Bon der "Gleichheit" (Stuttgart, F. H. W. Diez' Verlag), ist uns soeben die Nr. 5 des 4. Jahrgangs zugegangen. Aus dem Inhalt dieser Nummer heben wir hervor:

Die Diktatur des Proletariats. — Frauen-Interessen im Reichstag. — Zur Lage der Photographengesellschaften von Berlin. — Der Aufstand in Schlesien und die sächsischen Frauen. — Feuerstein: Eine moralische Geschichte. — Arbeiterinnen-Bewegung. — Kleine Nachrichten.

Briefstücken.

* Der diesmaligen Sendung des "Grundstein" liegt für die Bevollmächtigten resp. Vertreter aus der Nr. 9, 4. Jahrgang, des "Correspondenzblattes" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bei.

Die Expedition des "Grundstein".

* Des Österfestes wegen tritt für die Nr. 13 Schluss der Redaktion bereits am Sonnabend vor Österreic hin. Wir erüthen unsre wertigen Korrespondenten, sich hiernach richten zu wollen.

Die Redaktion.

* Die Situationsschriften aus Berlin, Dresden, Görlitz, Böblingen, Stuttgart und Wandsbek trafen erst am Dienstag hier ein und müssen daher für die nächste Nummer zurückgestellt werden.

* Die gewählten Verwaltungsbeamten der neugegründeten Bahnhof-Güterlohs sind vom Vorstand bestätigt.

Die gewählten Verwaltungsbeamten der neugegründeten Bahnhof-Güterlohs sind vom Vorstand bestätigt.

Die gewählten Verwaltungsbeamten der neugegründeten Bahnhof-Güterlohs sind vom Vorstand bestätigt.

In der Zeit vom 27. Februar bis 18. März sind folgende Beiträge bei der Hauptpost eingegangen:

Von der örtlichen Verwaltung in:

Frankfurt a. M. 14,20, Neuburgstr. 12, Neustadt 24, Stolz i. B. 7,70, Österreicburg 8,76, Lübeck i. M. 21, Binsland 12,60, Bremen 60, Görlitz 25, Dresden 100, Friedland i. M. 8,40, Gummie M. 298,96.

Hamburg, den 18. März 1894.

J. Küster.
Postvereinsbüro, Wilhelmstraße 18, I.

Anzeigen.

Zentral-Krankenkasse der Maurer,
Gipser (Weißbinder) und Stuckateure Deutschlands
"Grundstein zur Einigkeit".

Ein geschriebene, füllstoffsie Nr. 7. Sip: Altona.
In Radstechendem verdeckten wie das Resultat der
Wahlen und Stichwahlen.

1. Abth. Hermann Marx in Altona mit 60 Stimmen
gewählt.

2. Abth. Bernhard Schulte in Hamburg mit 69 Stimmen
gewählt. — Wilhelm Schaper in Hamburg mit 68 Stimmen
gewählt. — Heinrich Hagen in Eppendorf mit 101 Stimmen
gewählt.

3. Abth. Stichwahl zwischen F. Paesch in Steinbek mit
69 Stimmen und H. Werner in Wandbek mit 28 Stimmen.

4. Abth. Stichwahl zwischen Ludwig Weier in Süderelbe
mit 82 Stimmen und Ferdinand Kandt in Rostock i. M. mit
56 Stimmen.

5. Abth. Paul Steinbörger in Jahnitz mit 171 Stimmen ge-
wählt. — Stichwahl zwischen Hübner in Stettin mit 120 Stimmen
und Heineck in Tilsit mit 108 Stimmen.

7. Abth. Ernst Koch in Danzig mit 119 Stimmen
gewählt.

8. Abth. Robert Beck in Jordan-Paradies mit 422 Stimmen
gewählt. — Adolf Hanke in Frankfurt a. d. O. mit 244 Stimmen
gewählt. — Stichwahl zwischen Gustav Beher in Charlotten-
burg mit 152 Stimmen und August Böttcher in Rixdorf mit
137 Stimmen.

9. Abth. Johann Blatt in Halle a. S. mit 266 Stimmen
gewählt.

10. Abth. Friedrich Wende in Breslau mit 161 St. gewählt.

11. Abth. Adam Schwob in Siedlitzbrunn mit 175 Stimmen
gewählt.

12. Abth. Heinrich Schmidt in Düsseldorf mit 228 Stimmen
gewählt. — Stichwahl zwischen Franz Wagner in Essen mit
168 Stimmen und Heinrich Pöhl in (?) mit 180 Stimmen.

13. Abth. Bernhard Werner in Osnabrück mit 191 Stimmen
gewählt.

J. A. W. Themat, Vorsitzender.

In der Woche vom 4. bis 10. März sind folgende Beiträge
eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Frankfurt a. M.
100, Befreiung 100, Leipzig-Gohlis 50, Wandbek 60,
Osterburg 60, Summa 1.870.

Buchläden erhielten: Rinteln 1.60, Blankenburg 75,
Kronenberg 60, Herford 200, Hohne 100, Wenig-Radolf 100,
Münchhausen 100, Tannenberg 50, Greifensehagen 100,
Summa 1.1025.

Altona, den 10. März 1894.

C. Reck, erster Hauptkassier,
Friedrichsbaderstrasse 28.

Zentral-Berband der Maurer Deutschlands und
verwandten Berufsgenossen.

Bahnhofshalle, Harburg.

Mitglieder-Versammlung
am Donnerstag, den 22. März, Abends 8 Uhr,
bei Lamprecht.

Z a g e s o r d n u n g :

1. Bericht des Delegierten vom Verbandsstag.
2. Regelung des freiwilligen Unterstüzungsfonds.
3. Verschiedenes.

[A. 2.70] Carl Preßler.
Die Mitglieder werden ersucht, wegen der Wichtigkeit der
Tagesordnung Mann für Mann zu erscheinen, daß es nicht so
geht, wie in den letzten Jahren bei Versammlungen, daß wir wieder
unverrichteter Sache nach Hause gehen müssen. Also, alle
Mann am Platz!

D. O.

Zentral-Berband der Maurer Deutschlands und
verwandten Berufsgenossen.

Bahnhofshalle Calbe a. S.

Am Sonnabend, den 17. März, Abends 8½ Uhr:

Mitglieder-Versammlung.

Z a g e s o r d n u n g :

1. Wahl der örtlichen Verwaltungsbeamten.
2. Verschiedenes.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen länger als drei
Monate rechnen, werden ersucht, ihre schuldigen Beiträge bis
zum 17. März zu entrichten.

J. A. des Vorstandes: Mitter, Kassier.

Elmshor.

Die monatliche
Mitglieder-Versammlung

findet am Sonntag, den 18. März, Nachmittags 8½ Uhr
statt. Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist das Er-
heinen sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Die örtliche Verwaltung.

J. A. H. Waud.

Das Mitglied Hermann Prosch, Buch-Nr. 13484, ge-
boren am 31. März 1876 zu Jelenów, von hier abgereist,
ohne sich abgemeldet zu haben. Derfelbe wird ersucht, seinen
Verpflichtungen der hiesigen Zahlstelle gegenüber nachzukommen.

Die örtliche Verwaltung der Zahlstelle

[A. — 90] Berlin.

Bekanntmachung.

Das Mitglied Oswald Schramm, Buch-Nr. 46420,
ist von der hiesigen Zahlstelle aus dem Verband ausgeschlossen
worden.

Die örtliche Verwaltung der Zahlstelle

Treuenbrienn.

Karl Flug, Bevollmächtigter.

Beelitz i. M.

Am Sonntag, den 18. März, Nachmittags 2 Uhr,
findet in dem Lokale des Herrn A. Behrend eine
öffentliche Versammlung der Maurer

von Beelitz und Umgegend statt.

Zageordnung:

1. Wohn- und Arbeitszeitfrage.

2. Verschiedenes.

Es ist Pflicht eines jeden, zu erscheinen.

Gremberge. Jeden letzten Sonntag im Monat.

Giesenfeld. Sonntag, 18. März, Nachm. 8 Uhr, Dr. Stegmann, Geschäftsr. Amt, Giesenfeld, 18. März, Nachm. 8 Uhr, bei Stegmann, Geschäftsr. 6.

Gütersloh. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Maurerberberg.

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".

Hannover. Jeden zweiten Sonntag im Monat, Abends 4 Uhr, im Hotel "Gärtnerhof".